
MITTEILUNGEN

Nr. 2 / 2010

DER KONFERENZ DER
KATHOLISCHEN SEELSORGE
BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Konferenz der
Katholischen Seelsorge bei
den JVAen in der BRD**

Der Vorsitzende
Heinz-Bernd Wolters
Rosenweg 4
49777 Stavern
Tel. 0 59 65/ 14 85

Homepage der Konferenz:
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

E-mail: Heinz-Bernd.wolters@ewetel.net

Inhalt

Grußwort

Grußwort des Vorsitzenden..... 2

Impuls

Klaus Hemmerle:

Weihnachtsbrief an die katholischen Gemeinden in den Justizvollzugsanstalten.....3

Aus den Regionalkonferenzen

Bayern 5

Hessen 7

Norddeutsche Konferenz..... 7

Nordrhein-Westfalen 9

Ostdeutsche Konferenz 10

Rheinland-Pfalz/Saarland..... 10

Nationales

Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2009/2010 11

Internationales

AG Internationale Gefängnisseelsorge..... 15

Themen

Tillmann Bartsch:

Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme

Ergebnisse einer empirischen Studie zur Sicherungsverwahrung..... 16

Prof. Dr. Knut Wenzel:

Sicherheit als Zeichen der Zeit..... 28

Bundesministerium der Justiz:

Pressemitteilung vom 02.12.2010 zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung 37

Nachrichten / Infos / Termine

Neue Bücher..... 40

Impressum 41

Kontakt zur Konferenz 41

Grußwort des Vorsitzenden

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun neigt sich wieder ein Jahr dem Ende zu. In diesem Jahr stand im Justizvollzug vor allem die Sicherungsverwahrung im Vordergrund. Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte waren die Justizpolitiker und andere Fachleute gezwungen, sich mit der Situation der Sicherungsverwahrten auseinanderzusetzen. Wenn auch deren Anzahl im Vergleich zu den „normalen“ Inhaftierten relativ gering ist, so nahm dieses Thema in der Politik und in den Medien doch einen breiten Raum ein. Von Seiten einiger Medien begann förmlich eine Hatz auf die Verantwortlichen und die entlassenen Sicherungsverwahrten. Gerade der Bereich der Sicherungsverwahrten ist ein äußerst sensibler Bereich, den es mit Bedacht zu betrachten und wenn notwendig zu gestalten gilt.

Mit unserer diesjährigen Jahrestagung, die unter dem Titel „Mit Sicherheit ...Menschlichkeit?“ stand, haben wir uns dieser Problematik angenommen. Durch die Referate und Workshops setzten wir uns mit der Problematik der SV auseinander, so dass auch diejenigen unter den Gefängnisgeorgern die Problematik und die Hintergründe der SV verstanden haben, die selber nicht mit Sicherungsverwahrten zu tun haben. Viele von uns haben aber mit Inhaftierten zu tun, die bislang von der Sicherungsverwahrung betroffen sind. Mit Hilfe der Referate und der Workshoparbeit wurden uns auch die Chancen und die Grenzen von psychologischen Gutachten verdeutlicht.

Auf Bundesebene ist das Gesetzgebungsverfahren im vollen Gange. Es wird ein Bundesgesetz verabschiedet werden, dessen Umsetzung Sache der Bundesländer ist. Es wird unsere Aufgabe sein diesen Prozess der Umsetzung kritisch zu begleiten.

Bei aller Problematik der Sicherungsverwahrung dürfen wir den „normalen“ Inhaftierten jedoch nicht aus dem Blick verlieren.

Für das kommende Jahr wünsche ich uns, dass die lebendigen Gespräche fortgeführt werden. Insbesondere hoffe ich auf einen weiteren guten Verlauf unseres Projektes „Ethikkomitees im Justizvollzug“. Mit diesem Projekt betreten wir Neuland, aber die Erfahrungen mit unseren

Workshops zeigen mir, dass wir hier auf einen guten Weg sind. Dieser Weg ist jedoch sicherlich länger als ursprünglich gedacht, aber wenn dieses Projekt zu einer Erfolgsgeschichte werden soll, dann muss dies gut und fundiert vorbereitet werden. Mit der offiziellen Einrichtung „AG Ethikkomitee“ bei unserer letzten Jahresversammlung wurde von Seiten unserer Konferenz ausdrücklich dieses Anliegen unterstützt. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die diesen Prozess begleiten – sowohl aus dem Kollegenkreis als auch von der katholischen Fakultät der Johann Wolfgang von Goethe- Universität in Frankfurt/Main.

Für das kommende Jahr wünsche ich allen Gottes Segen und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Heinz-Bernd Wolters

Meistens wird Gott ganz leise Mensch

Die Engel singen nicht
Die Könige gehen vorbei
Die Hirten bleiben bei den Herden

Meistens wird Gott ganz leise Mensch

Von der Öffentlichkeit unbemerkt
Von den Menschen nicht zur Kenntnis genommen
- in einer kleinen Zweizimmerwohnung
- in einem Asylantenwohnheim
- in einer Gefängniszelle
- in einem Krankenzimmer
- in nächtlicher Verzweiflung
- in der Stunde der Einsamkeit
- in der Freude am Geliebten

Meistens wird Gott ganz leise Mensch
- wenn Menschen zu Menschen werden

aus: Bardeler Adventsmeditationen

Impuls

KLAUS HEMMERLE
BISCHOF VON AACHEN

Aachen, d. 1. 12. 1993

An die katholischen Gemeinden
 in den Justizvollzugsanstalten
 im Bistum Aachen

Liebe Mitchristen in den Justizvollzugsanstalten!

Vor einiger Zeit haben sich die evangelischen und katholischen Bischöfe in Deutschland an die Öffentlichkeit gewandt mit einer Schrift, die den Titel trägt: "Gott ist ein Freund des Lebens."

Unter dem Eindruck von Besuchen in Justizvollzugsanstalten, von Gesprächen mit Ihren Seelsorgern, von Kontakten auch mit einzelnen von Ihnen möchte ich Ihnen zu Weihnachten nicht nur wie jedes Jahr eine Grußkarte mit einem Bild schicken, sondern einen eigenen Brief schreiben. Die Erfahrungen, die Sie machen, die Situationen, in denen Sie stehen, sind recht unterschiedlich. Für das, was ich Ihnen allen gemeinsam sagen will, finde ich kaum einen besseren Ausdruck als: "Gott ist ein Freund des Lebens." Und ich möchte hinzufügen: Gott ist ein Freund Ihres Lebens. Ich weiß, daß es nicht leichtfällt, dies zu glauben. Vieles in Ihrer Lebensgeschichte sieht ganz anders aus - und doch weiß ich auch von nicht wenigen, daß sie dennoch seine Spur im eigenen Leben entdecken und es glauben können: Gott ist ein Freund meines Lebens.

Ich wünsche uns allen, daß wir trotz aller Belastungen und Nöte darauf bauen: Mein Leben hat Sinn, ich will und ich kann leben.

Strafe, Freiheitsentzug dürfen nie heißen: Weil du anderen das Leben schwergemacht hast, weil du anderen Lebensmöglichkeiten entzogen hast, sollst du nun auch deine Lebensmöglichkeiten einbüßen, nicht mehr im vollen Sinne leben können. Ganz im Gegenteil: Sie sollen selber neu Freund des Lebens werden, Freund des Lebens

der anderen, Freund aber auch Ihres eigenen Lebens. Doch wie geschieht das?

Leben können heißt 1. Beziehung leben können, Kontakt, Gemeinschaft haben - Leben können heißt 2. Gestalten können, etwas aus seinem Leben machen können - Leben können heißt 3. Verantwortung wahrnehmen können, Verantwortung, die mich befähigt, auch zu meiner Schuld zu stehen, aber eben nicht in ihr unterzugehen, sie nicht als das "letzte Wort" meines Lebens zu erfahren. Und so heißt Leben können schließlich auch: 4. neu anfangen können.

1. Kontakt, Beziehung, Gemeinschaft: Es hat mich tief beeindruckt, wie es durch mancherlei Eigeninitiative möglich wurde, in Justizvollzugsanstalten ein Netz von Gruppen und Begegnungen aufzubauen, auf das manche Pfarrgemeinde "draußen" neidisch sein könnte. In umgekehrter Richtung hat es mich freilich auch erfreut, zu entdecken, daß manche Pfarrgemeinde Kontaktgruppen zu Justizvollzugsanstalten hat und es zu einer echten Verbundenheit mit diesen Gemeinden kam.

Natürlich bleibt die Last der Einsamkeit und Isolierung, die oft auf Ihnen liegt, oder die andere Last, in mitunter schier nicht auszuhaltender Dichte mit anderen zusammenleben zu müssen.

Trotz der vielen Enttäuschungen, trotz der Scheu und Scham, die nur schwer dies zulassen, ist es überaus wichtig, auch das Netz früher lebendiger Beziehungen und Freundschaften aufrecht zu erhalten und nicht zu zerreißen. Der schwierigste und empfindlichste Punkt hier ist oft genug das Verhältnis zur eigenen Familie. Geben Sie nicht rasch auf, wenn Sie Reaktionen begegnen, die Sie krankem, schmerzen, enttäuschen.

In diesem Zusammenhang bedrückt es mich, daß die Zeiten für die Begegnung mit Ihren Angehörigen und deren Besuch bei Ihnen vielfach so geregelt sind, daß es praktisch zu keinem ruhigen Sich-Aussprechen, zu keinem Aufarbeiten schwieriger familiärer Situation kommt. Ich weiß, daß es auch den Justizvollzugsanstalten nicht immer personell und durch andere Umstände leicht ist, diesen dringlichen Wunsch zu erfüllen. Dennoch scheint er mir von hoher Be-

deutung für Sie, für Ihre Familien, für Ihr Leben können.

2. Schier noch schwieriger als Beziehung und Gemeinschaft zu finden ist es, ein Stück des eigenen Lebens gestalten zu können. Und doch sind auch hier viele Möglichkeiten gegeben. Es fängt beim ganz Unscheinbaren an, bei kleinen freundlichen Zeichen, die Sie anderen schenken können, bei der Ordnung der eigenen Zelle, beim Mitwirken an der Gestaltung des Gottesdienstes. Etwas Positives, Schönes, Sinnvolles mit eigenen Händen machen, einem Stück Holz oder Stein oder Tuch etwas von Leben und Anmut mitteilen, das ist ein Anfang.

Leben gestalten, das heißt auch Initiativen ergreifen, bei Initiativen mitmachen, auf Angebote eingehen, die sich im Gemeinschaftsleben einer Gemeinde in der Justizvollzugsanstalt eröffnen. Den Frust, die Mutlosigkeit, die Resignation, die Wut, den Trieb zum Zerstören können wir alle am leichtesten durch die positiven Gegenkräfte des Gestaltens überwinden.

Daher halte ich es für bedenklich, wenn finanzielle und personelle Engpässe, die tatsächlich gegeben sind, zu einer Einschränkung des offenen Strafvollzugs führen. Dies kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen; es muß ihr um Ihre möglichst volle Eingliederung in unser "normales" Leben gehen.

3. Leben können heißt vor allem aber Verantwortung übernehmen können. Ich möchte Ihnen hier keine langen Erwägungen vorlegen zum Thema Schuld und Strafe. Ich halte es jedoch für äußerst wichtig, daß Sie sich diesem Thema stellen und es auch in Ihr persönliches Nachdenken und ins Gespräch mit Ihren Seelsorgern bringen. Ob Sie es wohl verstehen können, wenn ich sage: Ich persönlich als Bischof bin manchmal kaum weniger ernst als Sie von der Frage nach meiner Verantwortung bedrängt? Die Versuchung, mich niederdrücken zu lassen durch das Versagen, durch das Stoßen an die eigenen Grenzen, durch das Nichtwissen, ob ich es hier recht oder von Grund auf falsch gemacht habe, dies alles belastet mich. Aber ich würde meiner Verantwortung gerade nicht gerecht, wenn ich bei solcher Bedrückung stehenbliebe.

Kein anderes Wesen auf dieser Welt als der Mensch ist dessen fähig, schuldig werden zu können. Freiheit ist Würde und Bürde zugleich. Gott, der mich mit dieser ungeheuren Würde und Bürde der Freiheit erschaffen hat, läßt mich aber nicht allein. Ich glaube daran, daß sein Sohn Jesus Christus in diese Welt gekommen ist, um meine Schuld, aber auch die Ihre, die Schuld eines jeden Menschen auf sich zu laden, und um uns so die Würde der Freiheit neu zu schenken. Wer von innen her diese Freiheit entdeckt, der kann neu anfangen, der kann Verantwortung übernehmen, der kann sich versöhnen.

So werden wir befähigt, Verantwortung auch nach außen wahrzunehmen, Verantwortung, die unser Leben neu wertvoll und inhaltsreich macht, Verantwortung, die auch ein neues Verhältnis zu den "Opfern" ermöglicht. Ich halte in diesem Zusammenhang das Bemühen um den "Täter-Opfer-Ausgleich" für höchst bedeutsam. Ihn zu fördern, ist ein besonderes Erfordernis für uns Christen; denn uns ist die Versöhnung mehr als alles andere aufgetragen. Solche Versöhnung ist keine bloße christliche "Spezialität", sondern Lebensbedingung der Gesellschaft. Es gehört doch zu den bedrückendsten menschheitlichen Erfahrungen, daß heute auf Weltebene Versöhnung nur schwer gelingt. Ich erinnere an Stichworte wie Bosnien und Somalia. Sollten wir nicht eine Keimzelle der so dringenden Versöhnung werden, indem wir einen neuen Weg des Verstehens zwischen Tätern und Opfern in Gang bringen?

4. Wir sind so schon bei unserem letzten Stichwort angekommen: neu anfangen können.

Ein neuer Anfang ist nicht automatisch mit der äußeren Freiheit verbunden. Es gibt mitunter gar eine "Angst vor der Freiheit". Es ist nicht immer leicht, in das frühere Leben zurückzukehren und dabei sich zuzutrauen, nicht doch wieder in dieselbe Misere zu geraten, die einen straffällig werden ließ. Auch hier braucht es das Vertrauen auf den, der starker ist als ich, auf den barmherzigen Gott. Und es braucht des weiteren ein Netz von solchen, die mit mir den neuen Anfang zu suchen und Schritte in die richtige Richtung zu setzen bereit sind. Der Angst vor der Freiheit steht gegenüber freilich die phantastische Vorstellung: Wenn ich erst entlassen bin, bin ich ein

ganz anderer Mensch; alles wird wie von selber gut. Solche Erwartung kann zu herber Enttäuschung führen. Freiheit beginnt nicht erst mit dem Tag der Entlassung. Um frei zu sein, brauchen wir den Mut zu den kleinen Schritten, zum je neuen Anfang jeden Tag, zum Kampf gegen die Mutlosigkeit, wenn wir wieder schwach werden, den Mut auch zum Vergeben, wenn andere sich von uns zurückziehen und uns allein im Regen stehen lassen.

Allerdings steht dem Neuanfangen ganz besonders jene Mutlosigkeit entgegen, die auftaucht mit dem Schreckenswort "lebenslänglich". Die Perspektivlosigkeit dieses Wortes lähmt die Kräfte, an sich zu arbeiten, Haltungen und Fähigkeiten aufzubauen, um mit der eigenen Lebenssituation und den Problemen in der eigenen Persönlichkeit fertig zu werden. Viele geraten so in die Gefahr, sich selbst und jenes Potential des Guten aufzugeben, das ihnen zu einem neuen Anfang und guten Leben anvertraut ist. Auch wenn sich der Strafvollzug nicht allein in seiner therapeutischen Dimension erschöpft, ist es doch wichtig, daß er dem Leben dient und nicht Leben erstickt. Dies liegt nicht nur im Interesse der Täter, sondern auch der Opfer. Dies fördert eine gesellschaftliche Entwicklung, in der Verantwortung füreinander und Versöhnung miteinander wachsen können. Ich glaube, hier müssen wir in unserer Gesellschaft uns neuen Überlegungen öffnen.

Aus diesem Grund will ich diesen Brief nicht nur an Sie und Ihre Seelsorger richten, sondern ich möchte seinen Inhalt auch in unser Bistum eintragen und seine Erwägungen ebenfalls den für die Zukunft unseres Strafvollzugs politisch Verantwortlichen bekannt machen.

So sehr dieser Brief zugeschnitten ist auf die Situation derer, die eine Strafe verbüßen, so möchte ich doch abschließend auch mit einem herzlichen Gruß und ermutigenden Wort jene ansprechen, die einen oft schwierigen, menschliche Kräfte bis zum äußersten herausfordernden, unbequemen Dienst in den Justizvollzugsanstalten erfüllen. Mögen Sie trotz aller dunklen Erfahrungen und Belastungen für sich selber glauben können, daß Gott der Freund Ihres Lebens ist; mögen Sie sich durch nichts und niemand davon abbringen lassen, daran zu glauben, daß er der Freund des Lebens eines jeden Inhaftierten

ist; mögen Sie selbst die Kraft je neu geschenkt bekommen, Freund Ihres Lebens und Freund des Lebens der anderen zu sein.

Mit der Versicherung meines herzlichen Teilnehmens an Ihrem Weg und mit weihnachtlichen Grüßen und Segenswünschen

Ihr



Bischof von Aachen

Aus den Regionalkonferenzen

Bayern

Personalia

Die bayerischen Kapuziner haben im Frühjahr ihr Kloster in Aschaffenburg aufgelöst. Guardian Pater Christian Häfele OFM Cap wurde abgelöst von Pfarrer Alberto Onofri FFB unterstützt von der Pastorale Mitarbeiterin Sr. Francesca Gavirati FFB aus der Ordensgemeinschaft fraternità francescana di Betania.

Pfarrer Matthias Leineweber (mit z.Z. 25% der Arbeitszeit) übernahm die Stelle von Pfarrer Edwin Erhard an der JVA Würzburg.

Pfarrer Norbert Hager (JVA Aichach) und Diakon Eberhard Spörlein (JVA Traunstein) gingen in den verdienten Ruhestand. Diakon Wolfgang Ruprecht (Weihe am 9. Oktober 2010 in Augsburg – herzlichen Glückwunsch) übernahm die Vollzeitstelle von Pfr. Hager in der JVA Aichach. Gemeindefereferent Oliver Föhr ist nun im Nebenamt für die JVA Memmingen zuständig.

Pater Karl Schlegel OT, der bisher in der Drogen- und Suchtberatung tätig war, wurde Mitarbeiter in der neuen Stadtkirche Traunstein und übernahm mit 10 Stunden die Seelsorge in der JVA Traunstein.

Diakon Otwin Marzini ist nach langer Krankheit leider auf eigenen Wunsch aus der Gefängnis-seelsorge ausgeschieden. Die Religionslehrerin Katharina Burgthaler ist seit über einem Jahr die pastorale Mitarbeiterin im Nebenamt in der JVA

Laufen-Lebenau. Sie hält derzeit soweit als möglich die Seelsorge bis zur Wiederbesetzung aufrecht.

ÖKT Mai 2010

Am 4. November 2009 wurde das Vorbereitungsteam für den ÖKT 2010 vom Kirchentagspastor Joachim Lenz informiert, dass unsere Bewerbung mit verschiedenen geplanten Aktivitäten (Gottesdienst, Podiumsdiskussion, Bilderausstellung von Gefangenen aus alle Welt, Stand auf der Agora mit Musterzelle und Verkauf von Artikeln aus der Arbeitstherapie der verschiedenen Anstalten, Marionettentheater aus der JVA Ebrach, Aufführung der Gittergören aus der JVA Aichach) „aufgrund der räumlichen und finanziellen Kapazitäten ... nicht berücksichtigt werden konnte.

So war auf dem ÖKT nur aus eigener Initiative des Tabor e.V. gemeinsam mit dem Netzwerk „Setfree“ mit einem Info-Stand vertreten. Durch die „Anstaltskleidung“ fielen die ehrenamtlich Mitglieder auf und standen in zahlreicher Gespräche Rede und Antwort über diese Ziele des Vereins. Die am ersten Tag angebotenen „Knastbrezen“ aus der Bäckerei der JVA München (Brezenringe mit dünnen Gitterstäben) fanden reißenden Absatz.

Aus katholischer Sicht gab es auch drei Aktivitäten in der JVA München. An Christi Himmelfahrt war das erste Ziel des überfüllten „Sozialbusses“ von der Caritas die JVA Stadelheim. Auf den Schautafeln im Eingangsbereich der JVA machten sich die Fahrgäste über den Gefängnisalltag und die Seelsorge „hinter Gittern“ kundig. Im Anschluss daran haben die umliegenden Pfarreien (kath., ev. und orthodox) mit der kath. Hochschulgemeinde zu einer Gedenkandacht für die „Weiße Rose“ an das Mahnmal für die Opfer von Terror und Gewalt von 1935-45 eingeladen. Anstatt der erwarteten ca. 60 Besucher strömten knapp 400 Interessierte durch die Torwache in die Eingangshalle. Aufgrund der vielen Menschen musste die Andacht dort abgehalten werden. Alle Anwesenden hörten interessiert auf die vorgelesenen Texten aus dieser unseligen Zeit. Eine beeindruckende Stille lag über der gesamten Feier, die mit dem Bonhoeffer-Lied „Von guten Mächten“ beendet wurde. Im Schluss zogen alle Besucher in Stille – beeindruckt von dem Gehörten – in 40 Minuten Länge am Mahnmal vorbei.

Tags darauf besuchte eine 20-köpfige Abordnung aus der Partnerdiözese Evry in Frankreich die JVA Stadelheim. Gemeinsam mit ihrem Erzbischof wollten sie sich über die Möglichkeit der Seelsorge und der ehrenamtlichen Betreuung in einem deutschen Gefängnis erkundigen, da sie selbst im Gefängnis von Evry mit über 3.000 Gefangenen ehrenamtlich mitarbeiten.

Verschiedenes

Am 8. Oktober feierte die kath. Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in der JVA München mit einem Festakt ihr zehnjähriges Bestehen. Den Festvortrag mit dem Thema „Freie Straffälligenhilfe als dritte Säule der Resozialisierung“ hielt Professor Dr. Bernd Maelike von der UNI Lüneburg. Im Anschluss zelebrierte Erzbischof Dr. Marx einen Festgottesdienst, der vom eigenen Stadelheimer Gefangenenchor musikalisch umrahmt wurde. Neben dem Erfolg der Straffälligenhilfe erwähnte er auch besonders die religiösen Gruppen in der JVA Stadelheim wie die Emmaus-Gruppen und die Ephata-Gruppe als einen Ort der Glaubensvertiefung und der damit verbundenen möglichen leichteren Bewältigung des Gefängnisalltags.

Nach 16-monatiger Renovierungszeit – laut staatlichem Bauamt sollten die Arbeiten spätestens nach 4 Monaten bis November 2009 beendet sein – konnte endlich wieder die „Stadelheimer“ Anstaltskirche am 31. Oktober 2010 wiedereröffnet werden. In einem Festgottesdienst setzte der Weihbischof Dr. B. Haßlberger die Reliquien aus dem alten Altar in den neuen Holzaltar ein, der wie die Sedilien, das Ambo und die Altarstele aus der hauseigenen Schreiner gefertigt wurde. Musikalisch wurde der Gottesdienst mit Soli, Chor und Orchester aus der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Miesbach mit der „Credo-Messe“ von W. A. Mozart (KV 257) umrahmt. Über 150 Gefangene und viele Gäste auf der Empore waren sowohl von der guten Predigt als auch von der Konzertmesse sehr ergriffen und bedanken sich am Ende mit einem großen langanhaltenden Applaus.

Vorschau

Alpenländische Konferenz in Wien vom Sonntag, 19. Juni, – Mittwoch, 22. Juni 2011.

Bayerische (ökumenische) Konferenz an der JVS Straubing 28. – 29. (evtl. auch 30. November) 2011

Hessen

- Am 1. November 2010 ist das neue hessische Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten.
- Bauliche Maßnahmen: Es verzögert sich die Fertigstellung der neuen Anstalt Frankfurt M. I bis Frühjahr / Sommer 2011. Ebenso verzögert sich die Fertigstellung der Renovierung der JVA Dieburg. Abhängig davon sind der Bau einer Werkhalle in der JVA Weiterstadt und die Generalsanierungen der JVAen Butzbach und Kassel I.
- Am 17.11.2010 traf sich die hessische Landeskonzferenz mit Vertretern des Justizministeriums.
- Im Kommissariat der deutschen Bischöfe im Lande Hessen hat es erhebliche Personalveränderungen gegeben: Der Leiter des Büros, Hr. Dr. Guido Amend ist in den Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger ist Hr. Dr. Wolfgang Pax. Zudem ist der Justitiar, Hr. Dr. Walter Fishedick in den hessischen Landtag gewechselt. Seine Stelle ist noch nicht neu besetzt. Dr. Pax hat sich bereits bei der Landeskonzferenz im November und bei der dazugehörigen Vorbesprechung mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, sowie mit den Vertretern der Bistümer bekannt gemacht.
- Die beiden Seelsorger an der JVA Schwalmstadt haben an der Gesprächsvermittlung zwischen hungerstreikenden Sicherungsverwahrten dort und Vertretern des Ministeriums mitgewirkt.
- Die Sicherungsverwahrung soll aus dem hessischen Strafvollzugsgesetz herausgenommen werden und in 2011 entsprechend ein eigenes Gesetz erstellt werden.
- In der neuen Frankfurter Anstalt soll und in der Limburger Anstalt wird bereits der Gottesdienstraum kameraüberwacht. Dies seien „Räume, in denen auch Gottesdienst gefeiert wird“ und „Sammlungsräume im Katastrophenfall“, laut Ministerium. Ansonsten sind keine weiteren Kamerainstallationen geplant, was auch zu Kontroversen mit den zuständigen Seelsorgern führen würde.
- Es wurde beim Ministerium angemahnt, dass es durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1.11.2010, im gleichen Kalenderjahr Ramadanpakete, aber keine Weihnachtspakete gibt, was eine diskriminierende Wirkung auf die Christen hat. Dies wurde seitens des Justizministeriums zurückgewiesen mit der Begründung: „Wir können keine Ausnahme vom Gesetz machen!“
- Das Thema „Schutz von Gefangenen vor Gefangenen“ ist nach wie vor bei allen Verantwortlichen im Blick.
- Die Renovierung des Kirchenraums in der JVA Butzbach ist vor allem von Gefangenen durchgeführt worden und in vier Monaten abgeschlossen worden. Der Kirchenraum wird selbstverständlich auch für kulturelle Veranstaltungen genutzt.
- Im hessischen Jugendvollzug ist die „Wohngruppe“ stärker betont worden und es sind 50 zusätzliche Sozialarbeiter eingestellt worden.
- Gemäß der Altersentwicklung unserer Gesellschaft weisen die SeelsorgerInnen immer wieder auf die Notwendigkeit hin, Haftplätze für ältere, kranke und behinderte Menschen zu schaffen.
- Am 23.11. wurde Hr. Pastoralreferent Wolfram Stegling als Seelsorger in der JVA Dieburg verabschiedet.
- Die nächste interne Landeskonzferenz ist am 15. März 2011 in der JVA Hünfeld.

P. Georg-D. Menke op, Pfr.

Norddeutsche Konferenz

1. Telefonseelsorge für Gefangene

Am 5. August 2010 fand in Celle eine Besprechung statt, bei der – nach einer gut fünfmonatigen Pilotprojektphase – die an der Telefonseelsorge aktiv beteiligten Seelsorgerinnen und Seelsorger ihr Votum über Fortsetzung oder Beendigung des Projekts abgeben sollten. Anwesend waren auch Vertreter der Kirchenleitungen. Nach längerer Diskussion, in der noch einmal auch kontroverse Positionen ausgetauscht wurden, entschieden sich die SeelsorgerInnen – insbesondere unter dem Eindruck der von Frau Dr. Bennefeld-Kersten vorgelegten Ergebnisse aus

den Befragungen von Seelsorgern und Gefangenen – mit nur einer Gegenstimme für die Fortsetzung des Angebots der Telefonseelsorge.

Nachdem inzwischen auch das Justizministerium seine Zustimmung gegeben hat, erhalten daher auch in Zukunft ca. 100 Untersuchungsgefängnisse in den ersten 14 Tagen ihrer Inhaftierung in zurzeit vier niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen (Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rosdorf) die Möglichkeit, in den Nachtstunden telefonisch Kontakt mit einem Seelsorger/einer Seelsorgerin aufnehmen zu können. Dies geschieht im Rahmen der Suizidprophylaxe. Es ist beabsichtigt, die Zahl der beteiligten Anstalten schrittweise zu erhöhen. Die Jugendanstalt in Hameln und die JVA für Frauen in Vechta werden Anfang 2011 angeschlossen. Später werden voraussichtlich Sehnde und der Jungtätervollzug Vechta folgen.

Die Kirchen begrüßen dieses neue Angebot der Gefängnisseelsorge, für das die (arbeits-) rechtlichen Rahmenbedingungen demnächst geschaffen werden sollen. Ein sogenannter Beirat wird sich im Ministerium konstituieren, um Vorschläge zur Lösung offener Fragen zu formulieren. Die wissenschaftliche Begleitung durch den Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzuges - namentlich durch Frau Dr. Bennefeld-Kersten - ist gewährleistet. In Heft 6 (2010) der Zeitschrift "Forum Strafvollzug" wird ein Artikel über die Telefonseelsorge erscheinen.

2. Muslimische Seelsorge

Die Thematik einer muslimischen Seelsorge wird inzwischen in Niedersachsen auf politischer Ebene im Hinblick auf eine Vereinbarung mit den muslimischen Verbänden diskutiert. In einem Schreiben des niedersächsischen Justizministerium vom 11. Oktober 2010 an die Anstalten heißt es: "Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zur seelsorgerischen Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sollen ... Vorschläge erarbeitet werden, die in eine Vereinbarung mit den muslimischen Verbänden einfließen könnten." Die Anstalten sind aufgefordert, ihre Berichte dazu bis zum 15. Dezember 2010 vorzulegen.

Auf verschiedenen Ebenen, so z.B. bei einem Gespräch, zu dem für den 28. September 2010 in Hannover eingeladen worden war und an dem die Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen, das Kath. Büro Niedersachsen, die Ev. Landeskirche Hannovers, das Bistum Hildesheim, die Kath. Nordkonferenz und die Ev. Regionalkonferenz Niedersachsen / Bremen teilnahmen, findet zurzeit ein Austausch über die muslimische Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen statt. Die Debatte bewegt sich in der Bandbreite zwischen Abgrenzung und Kooperation und wird in nächster Zeit noch fortgesetzt werden.

3. Osnabrücker Gespräche

Die diesjährigen "Osnabrücker Gespräche" haben am 15./16. November 2010 in Loccum stattgefunden. Schon zum 4. Mal trafen sich Vertreter des niedersächsischen Justizministeriums, Beauftragte der Kirchen und die Sprecher der beiden Konferenzen unter Beteiligung von Anstaltsleitern und Seelsorgern zum Austausch über die für Justiz und Seelsorge bedeutsamen Themen, um sich gegenseitig zu informieren sowie bei Bedarf gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

Ein Besprechungspunkt war die Seelsorge für Bedienstete. Dass sich viele SeelsorgerInnen hier in vielfältiger und beeindruckender Weise engagieren, wird von Seiten der Justiz zunehmend positiv wahrgenommen.

Die seelsorgerische Betreuung Gefangener muslimischen Glaubens stand bei den Osnabrücker Gesprächen erstmals auf der Tagesordnung. Nach Einschätzung des Ministeriums wird es dazu aller Voraussicht nach eine Vereinbarung mit muslimischen Verbänden geben. Die christliche Gefängnisseelsorge ist daher aufgerufen, ihre Überlegungen und Anmerkungen zu einer muslimischen Seelsorge zu bündeln und sich dem MJ gegenüber inhaltlich zu positionieren.

Bei der psychischen und sozialen Verwahrlosung Inhaftierter – ein weiteres Thema – wurden ähnliche Einschätzungen geäußert. Anstaltsleiter und Seelsorger berichteten von ihren teilweise bedrückenden Erfahrungen. Die Einflussmöglichkeiten des Vollzuges seien häufig aber gering, da der betroffene Personenkreis in erster Linie von Kurz- oder Ersatzfreiheitsstrafen be-

troffen sei. Es wurde postuliert, dass niemand in die Verwahrlosung (zurück) entlassen werden dürfe.

Damit wurde der Bogen zum sogenannten Übergangsmanagement geschlagen. Hier komme es darauf an, den Blick nicht (nur) auf jene zu richten, die mit guten Voraussetzungen (Arbeit, Wohnung, soziale Bindungen) entlassen werden können, sondern sich (mehr) um diejenigen zu kümmern, denen all dieses fehlt.

Auch über die Sicherungsverwahrung (in Niedersachsen) wurde gesprochen. Die Situation und die Befindlichkeit der Sicherungsverwahrten ist wegen der zurzeit noch sehr unklaren rechtlichen Situation schwierig. Daher herrscht – auch auf der Ebene des Ministeriums – eine gewisse Ratlosigkeit. Eine Arbeitsgruppe der Justizminister-Konferenz bemüht sich aktuell um Lösungsvorschläge rechtlicher und vollzuglicher Art. Es wurde vereinbart, das Thema bei den Osnabrücker Gesprächen im kommenden Jahr wieder aufzugreifen.

4. Weitere Termine

- Bei einer gemeinsamen Vorstandssitzung der Norddeutschen Konferenz mit den ev. Regionalkonferenzen Nord und Niedersachsen / Bremen am 20. September 2010 in Hannover wurden die Formen der Zusammenarbeit neu festgelegt und erste Überlegungen für eine ökumenische Fortbildungsveranstaltung angestellt.
- Die Diözesankonferenz für Justizvollzugsseelsorge im Bistum Hildesheim hat am 2. November 2010 getagt und sich ein weiteres Mal mit dem Schwerpunktthema „Gestaltung von Gottesdiensten“ beschäftigt. Beeindruckend war, mit welcher Intensität und Kreativität dieses Arbeitsfeld von den KollegInnen „beackert“ wird. Geplant ist eine Sammlung von Materialien, Fundstellen, Ideen etc. für die Praxis. – Mit der geplanten und im Kollegenkreis ausdrücklich gewünschten Dienstordnung geht es zurzeit dagegen nicht voran. – Das nächste Treffen soll am 16. März 2011 in Wolfenbüttel sein.
- Die nächste Jahrestagung der Norddeutschen Konferenz ist geplant vom 28. Februar bis zum 2. März 2011 im Kloster St. Ludgerus in Helmstedt. Das Schwerpunktthema wird wie

in diesem Jahr die „Ethik im Justizvollzug“ sein. Als Referentin wurde Dr. Michelle Becka gewonnen. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt. Einer ihrer Forschungsschwerpunkte ist die Ethik in der Gefängnisseelsorge. Die Vorbereitung zur Jahrestagung ist noch nicht abgeschlossen. Ausschreibung und Einladung wird es Ende Dezember / Anfang Januar geben.

5. Personalia

Der Wechsel von Dieter Ernsing zu Diakon Dr. Richard Goritzka in der JVA Bremen ist am 1. September 2010 vollzogen worden. Am 19. November 2010 wurde er in einem feierlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

In Emden und Aurich wird Brigitte Hesse zum 1. Februar 2011 die Nachfolge von Richard Goritzka antreten.

Winfried Wingert

Vorsitzender der Norddeutschen Konferenz

Nordrhein-Westfalen

Am 07.09.2010 fand die jährliche Konferenz der katholischen Gefängnisseelsorge in NRW statt. Im Mittelpunkt stand, neben dem üblichen Gedankenaustausch und den Berichten der verschiedenen Diözesen und Arbeitsgruppen, das Gespräch über das neue U-Haftvollzugsgesetz. Dazu kam der Justitiar des Kath. Büros in die Konferenz und referierte ausführlich über Änderungen und Konsequenzen für die Gefängnisseelsorge. Vor allem die Problematik der Vereinbarkeit verschiedener Rollen des Seelsorgers (bei Sonderbesuche, Telefonüberwachung, Betreuung Ehrenamtlicher...) auch im Hinblick auf Zeugnisverweigerung kam in den Blick.

Von katholischer Seite wurden neue Mitglieder in den ökumenischen Rat gewählt. Für Johst-Bernd Henseler, der in den Ruhestand gegangen ist und Martin Schmitz, der aus persönlichen Gründen ausschied, wurden nun Susanne Deitert und Ralph Kreutzer in den Rat gewählt.

Die nächste Konferenz findet, anders als vorgeschlagen, am **20.09.2011** im Kardinal-Hengsbach-Haus statt, bitte schon vormerken.

Das Katholische Büro in NRW hat eine neue Leitung. Prälat Dr. Vogt wurde abgelöst von Domkapitular Hülskamp aus Münster.

Am 31.01/01.02.2011 wird wieder eine ökumenische Tagung in der Wolfsburg stattfinden. Thema diesmal wird die Ökumene sein. Schwerpunkt soll auf den rechtlichen und theologischen Rahmenbedingungen der Konfessionen für die Ökumene liegen um so im Nachgang dem Einzelnen eine Überprüfung seiner Praxis zu ermöglichen. Die Einladungen dazu wurden versendet. Anmeldeschluss ist der 31.12.2010.

Im Bereich der Beamtentagungen, die bis vor einiger Zeit regelmäßig stattfanden, hat es leider keine neuen Entwicklungen gegeben. Noch immer werden Personen gesucht, die diese planen und gestalten wollen. Wer Interesse hat, kann sich mit Josef Feindt in Verbindung setzen.

Personalia

Johst-Bernd Henseler (Dortmund) ist in den wohlverdienten Ruhestand gegangen, ebenso Erich Milder (Bielefeld-Senne). Beide Stellen sollen neu besetzt werden.

Gregor Heuer (Rheinbach) und Willi Oberheiden (Euskirchen) haben ihre Stellen getauscht. Beide Stellen wurden inzwischen auf jeweils 50% gekürzt, eine Folge der Personalsparpolitik der Erzdiözese Köln.

Peter Boßmann, seit Juli 2010 Vicarius Cooperator an St. Josef in Moers, soll zusätzlich mit der Seelsorge an der JVA Moers-Kapellen beauftragt werden.

Klaus Schütz
Dekan

Ostdeutsche Konferenz

Personalia

Br. Martin Walz, bis zur Ostdeutschen Konferenz im April 2010 Vorsitzender, scheidet Ende November aus der Gefängnisseelsorge aus. Ab dem 1. Dezember wird er in der Pfarrei in Heilig Kreuz in Waren tätig sein. Nachfolger in den JVAen Neubrandenburg und Neustrelitz wird sein Mitbruder Br. Gabriel Zörnig (noch nicht offiziell bestätigt).

Diakon Roland Wille ist seit dem 1. Juli mit der Gefängnisseelsorge in der JVA Waldeck beauftragt worden.

Tagungen

Die nächste Ostdeutsche Konferenz findet vom **1. bis 2. Mai 2011** im Christian-Schreiber-Haus (Jugendbildungsstätte des Erzbistums Berlin) in Alt-Buchhorst statt.

Anmeldung bei Patrick Beirle, gefängnisseelsorge@web.de, Kosten ca. 40-50 Euro.

Gesetzesentwürfe

Das Land Brandenburg arbeitet mit am länderübergreifenden Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes.

Kontakt zu Staat und Kirche

Im Juni hat das jährliche Gespräch mit dem dem (neuen) brandenburgischen Justizminister Dr. Schöneburg (Die Linke) stattgefunden. Ihm sind Behandlung, Unterbringung im Offenen Vollzug und Resozialisierung wichtige Anliegen. Es ist auch ein eigenes Resozialisierungsgesetz geplant.

Er will alle fünf Justizvollzugsanstalten erhalten, obwohl zur Zeit ca. 700 Haftplätze nicht belegt sind. Die Anstalten beklagen Personalmangel. Hinzu kommt, dass auch im Justizvollzug gespart werden muss. Deshalb ist noch nicht zu erkennen, wie vermehrte Behandlung etc. erreicht werden kann.

Patrick Beirle
Vorsitzender der Ostdeutschen Konferenz

Rheinland-Pfalz/Saarland

Pressemitteilung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz vom 04.10.2010:

Reich dankt Gefängnisseelsorge

"Gefängnisseelsorge ist eine sensible und zugleich mehr als anspruchsvolle Aufgabe. Die Arbeit 'hinter Gittern' erfordert Geduld, Einfühlungsvermögen und viel Verständnis. Aber es ist eine gute und wichtige Arbeit. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen und im Namen der rheinland-pfälzischen Landesregierung für die gute Zusammenarbeit der Gefängnisseelsorge mit den Anstaltsleitungen, den Fachdiensten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes danken", betonte Staatssekretärin Beate Reich anlässlich der Bundestagung der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten im Robert-Schumann-Haus in Trier.

Im Rahmen ihrer Rede ging Reich unter anderem auf das rheinland-pfälzische Landesuntersuchungshaftvollzugsge-

setz, das Landesjugendstrafvollzugsgesetz und das noch zu erarbeitende Landesstrafvollzugsgesetz ein.

"Seit dem 01.01.2010 ist unser rheinland-pfälzisches Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz in Kraft. Die Entscheidungskompetenz der Anstaltsleitungen wurde gestärkt, so dass mit kurzen Entscheidungswegen auf die aktuelle Situation der Inhaftierten reagiert werden kann. Schon zwei Jahre länger, nämlich seit dem 01.01.2008 ist unser Landesjugendstrafvollzugsgesetz in Kraft. Es stärkt den Erziehungsgedanken im Jugendvollzug und gibt der Entlassungsvorbereitung und dem Übergangsmanagement eine besondere Bedeutung", so Reich. Aktuell arbeite Rheinland-Pfalz an einem Landesstrafvollzugsgesetz. Hierbei werde auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung neu zu regeln sein.

Reich stellte klar, dass das Thema Sicherungsverwahrung die Rechtspolitik zurzeit aus verschiedenen Aspekten beschäftige. Zum einen gehe es um die von vielen Seiten geforderte grundlegende Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung. "Wir haben dazu mittlerweile von der Bundesregierung einen nicht abgestimmten Diskussionsentwurf zugeleitet bekommen. Diesen haben wir der Praxis weitergeleitet und sind mitten in der Prüfung." Und dann habe es Ende Dezember letzten Jahres eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben, die die rückwirkend eingeführte unbefristete Dauer der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention angesehen habe. "In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit sieben der so genannten Altfälle. In keinem Fall ist es bislang zu einer Entlassung gekommen. Dies kann aber schnell der Fall sein, je nachdem wie der Bundesgerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht entscheiden werden. Deshalb hat die JVA Diez bereits begonnen, vorsorglich Vorbereitungen für mögliche Entlassungen zu treffen. Und wir haben einen Ministerratsbeschluss, der dem Justiz-, dem Innen- und dem Sozialministerium aufträgt, ein Konzept für diese Fälle zu entwickeln. Der größtmögliche Schutz der Bevölkerung ist dabei unser Beweggrund", unterstrich Reich.

Nicht einfach mache es auch die Bundesregierung in dieser Frage. "Nachdem zunächst die Justizseite ein Bundesunterbringungsgesetz für die Altfälle grundsätzlich nicht für möglich hielt, kündigte der Bundesinnenminister just so ein Gesetz an. Bis heute haben wir einen Gesetzesentwurf noch nicht erhalten. Wir haben als Land die Bundesregierung aber von Anfang an aufgefordert, wenn eine Kompetenz besteht, diese auch auszuüben", bekräftigte Reich. Der letzte Diskussionspunkt sei die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung. Reich benannte hierbei bereits die gerichtlichen Vorgaben einer deutlichen Unterscheidung zur "herkömmlichen Strafhaft" und intensivere Behandlungsangebote. "Selbstverständlich ist dies ein Anlass, auch unsere eigene Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auf den Prüfstand zu stellen", so die Staatssekretärin abschließend.

Nationales

Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2009/2010

Eine Vorbemerkung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste!
Seit den Wahlen ist mittlerweile ein Jahr vergangen. Die Übergabe vom alten Vorstand auf unseren Vorstand ist, wie ich finde gelungen, wenn es auch gelegentlich zu kleinen Pannen gekommen ist. Die Verlegung der Geschäftsstelle von Berlin nach Sögel ist die richtige Entscheidung gewesen. Ich bin jedenfalls sehr froh darüber, dass die Geschäftsstelle für mich vor Ort ist. Frau Berna Terborg nimmt, wie ich finde, ihre Aufgabe sehr gut wahr. Besonders froh bin ich auch darüber, dass unsere Homepage nun von der Geschäftsstelle mit übernommen worden ist. Ich möchte mich an dieser Stelle besonders bei Frau Terborg bedanken, die wirklich eine Entlastung für mich und den Vorstand bedeutet.

Für mich war es im vergangenen Jahr auch eine große Hilfe, dass ich jederzeit bei Axel Wiesbrock anrufen konnte und er mir mit Rat und Tat zur Seite stand. Ich habe zwangsläufig immer feststellen dürfen, dass es das ein oder andere Kleingedruckte gab, das im Vorfeld der Wahlen nicht so klar war.

Bedanken möchte ich mich bei den Mitgliedern unseres Beirats, die uns ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen. Vieles ist im vergangenen Geschäftsjahr gelungen, manches muss uns aber noch gelingen, aber da bin ich ganz optimistisch. Allen, die uns unterstützt haben, auch in den Arbeitsgruppen, in den Regionalgruppen ein herzliches Dankeschön.

Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Bereits bei der letzten Jahrestagung hat mir Stefan Schohe, Referent bei der Deutschen Bischofskonferenz, seine Unterstützung zugesagt, dies war mir ein wichtiges Signal. Auch Weihbischof Georgens hat mir seine Unterstützung nach unserer Wahl zugesagt. Während der letzten Vorstands- und Beiratssitzung in Speyer hat er sich viel Zeit genommen und zugesagt weiterhin bei uns präsent zu sein.

Im Juni habe ich an einer Arbeitssitzung der AG „Diakonische Pastoral“ der Pastorkommission

teilgenommen. Ich bin auf Initiative von Weihbischof Georgens gebeten worden, die derzeitige Situation der Gefängnisseelsorge vorzustellen. Die Arbeitsgruppe hat sich fast zwei Stunden Zeit genommen und sich von mir über die derzeitige Situation der Gefängnisseelsorge berichten lassen. Mit der Unterstützung von Frau Dr. Becka von der katholischen Fakultät Frankfurt haben wir unser Anliegen Ethikkomitee als Projektantrag vorgestellt. Die Arbeitsgruppe versteht unser Projekt als konkrete Fortschreibung des Hirtenwortes.

Vorstand und Beirat

Der Beirat hat sich vom 10.- 12.11.09 in Erfurt und vom 26.- 28.04.10 in Speyer getroffen. Die erste Sitzung war natürlich sehr geprägt vom Wechsel des Vorstandes. Bei der zweiten Sitzung ging es um den Informationsaustausch mit Weihbischof Georgens sowie um die Frage, wie die Zukunft unserer Beteiligung bei der „Internationalen Gefängnisseelsorge“ aussehen kann. Darüber hinaus wurde bei diesen Sitzungen unsere Jahrestagung vorbereitet.

Tagungen

Jahrestagung im Haus Ohrbeck, Diözese Osnabrück

Diese Studientagung war für mich schon etwas Besonderes, dies nicht nur hinsichtlich meiner Wahl und dem sehr großen Vertrauensbeweis, sondern auch weil die Veranstaltung in meinem Heimatbistum stattfand. Diese Tagung war nicht nur geprägt von den Wahlen, sondern von sehr guten Grußworten, Referaten und Workshops. Ungewohnt anstrengend war die viele Pressearbeit, die wir hatten. So eine große Resonanz habe ich noch nicht auf einer Bundeskonferenz erlebt. Vielen Dank an meine Osnabrücker Kollegen und an die aus der Norddeutschen Konferenz, die diese Tagung mit vorbereitet haben.

Mainzer Tagung

Die diesjährige Einführungs- und Fortbildungstagung in Mainz fand in der Zeit vom 19.3. bis zum 23. 3. 2010 statt unter dem Titel: „Wie sie wurden was sie sind. Wie sie werden, wer sie sind.“ Auch in diesem Jahr wurde diese Tagung von fast 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

aus dem Bereich der Gefängnisseelsorge besucht. Dr. Stefan Gärtner von der Uni Tillburg, Leitender Regierungsdirektor Skirl sowie Wunibald Müller haben uns in die Thematik eingeführt. In sehr interessanten Workshops wurde die Thematik in altbewährter Form vertieft.

Unsere Kollegen Dietmar Jordan und Martin Schmidt-Keimburg haben wieder eine Veranstaltung auf hohem Niveau gestaltet. An dieser Stelle möchte ich den Beiden ganz herzlich danken.

Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin

Patrick Beirle und Stefan Ehrlich haben die Kontaktpflege mit dem Katholischen Büro übernommen. Sie waren bereits zu einem gemeinsamen Gespräch in Berlin. Ziel war es dabei, die Kontakte zu pflegen, sich kennenzulernen und abzustecken welche Möglichkeiten der Kooperation es gibt. Diese Gespräche haben bereits kleine Früchte getragen, so werden wir bei Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden gehalten. Bei den Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Sicherungsverwahrung sind wir bei der Erstellung einer Stellungnahme der katholischen Kirche beteiligt worden. Aus diesem Anlass waren wir zu einem ökumenischen Gespräch am 17.09.10 in Berlin. Am 06.10.10 war der Abgabetermin für die Stellungnahme.

Diese Kontakte gilt es zu pflegen und zu vertiefen. Allerdings müssen wir auch festhalten, dass die Möglichkeiten des katholischen Büros in Berlin beschränkt sind. Wir sollten, soweit dies noch nicht geschieht, die Kontakte mit den katholischen Büros der Länder vertiefen. Hier greift eindeutig die Föderalismusreform, da die Länderbüros für die einzelnen Landesgesetze zuständig sind.

Zusammenarbeit mit der ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge

Der Kontakt wird von Seiten unseres Vorstands von Philipp Fuchs übernommen. Die Zusammenarbeit mit der ev. Konferenz hat darüber hinaus eine besondere Note bekommen. Auch die ev. Konferenz hat in diesem Jahr Neuwahlen ihres Vorstands gehabt. Neuer Vorsitzender ist nun Pastor Ulli Schönrock aus der JVA Meppen. Wir sind seit 6 Jahren Kollegen in der JVA Meppen. Unser Verhältnis ist sehr gut und ökumenische Zusammenarbeit ist für uns selbstverständlich. Ich erhoffe mir von diesem Umstand eine weite-

re Verbesserung der ökumenischen Zusammenarbeit, besser gesagt ich gehe fest davon aus. Im Informationsaustausch in Sachen Sicherungsverwahrung und Gefangenentelefonseelsorge hat dies bereits gut geklappt.

Danken möchte ich an dieser Stelle Birgit Braun, die als stellvertretende Vorsitzende der evangelischen Konferenz den Kontakt zu uns hält.

Zusammenarbeit KAGS

Ich bin sehr froh darüber, dass Peter Holzer unsere Vertretung in der KAGS übernommen hat. Es ist für ihn sicherlich kein leichtes Unterfangen, da die KAGS doch ein sehr bunter Zusammenschluss ist. Peter Holzer hat auch die Kontaktpflege zum Bundesverband der Caritas mit übernommen. Dies sind einfach kürzere Wege als von Norddeutschland aus. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auf die Fachwoche der Straffälligenhilfe hinweisen. Schaut euch das Programm ruhig mal an, denn immer wieder haben sie dort recht gute Referenten. Wer also Zeit hat, sollte dieses Angebot nutzen. Ich möchte an dieser Stelle Peter Holzer für seine Arbeit danken.

Zusammenarbeit

Internationale Gefängnisseelsorge

Im kommenden Jahr findet in Kamerun die nächste Weltversammlung der ICCPPC statt. Dort werden wir mit einem neuen Delegierten vertreten sein. Da die Arbeit von Heinz-Peter Echtermeyer in diesen Tagen endet, habe ich im Frühjahr zu einer AK-Sitzung „Internationale Gefängnisseelsorge“ eingeladen. Unter dem Tagungsordnungspunkt „Internationale Gefängnisseelsorge“ werde ich mehr dazu sagen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Heinz-Peter für sein Engagement bedanken. Und ich möchte mich auch bei P. Kamillus bedanken, der viele Jahre uns unter anderem auch bei der IPCA vertreten hat. Immer wieder hat er englische Texte für uns ins Deutsche übersetzt.

Verabschiedung

AG Jugendvollzug

Günter Berkenbrink ist der Leiter der AG Jug. Er wird über die Aktivitäten der AG gesondert berichten. Vielen Dank an Günter für die Leitung der AG.

AG Frauenvollzug

Die AG hat sich, wie in jedem Jahr im Vorfeld unserer Jahrestagung getroffen. Josefine hat die Leitung der AG und wird einen eigenen Bericht machen. Ich möchte an dieser Stelle Josefine für die Hege und Pflege unserer kleinen Pflanze Frauenvollzug bedanken.

Tagung der

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter

Die diesjährige Tagung der Anstaltsleiter fand in Kiel statt, zu der, wie in jedem Jahr, auch ein Vertreter unserer Konferenz geladen wurde. Innerhalb des Vorstands hat Stefan Ehrlich die Kontaktpflege zu der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterkonferenz übernommen. Dieser Kontakt ist eine gute Tradition und ermöglicht in besonderer Weise Begegnungen, Austausch und das Eruiere gemeinsamer Interessen. In diesem Jahr fand nach 8 Jahren wieder ein Treffen der ev. und kath. Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorge mit den Vertretern der Anstaltsleiter statt. Nach einer kurzen Vergewisserung dieser Tradition waren die Themen die Ergebnisse der Osnabrücker Gespräche, die Möglichkeit einer besseren Kooperation sowie die Ethikkomitees. Es wurde vereinbart, dass es im nächsten Jahr wieder ein Treffen geben soll. Von unserer Seite haben Stefan Ehrlich, Winfried Wingert (Vorsitzender der Norddeutschen Konferenz) und Heinz-Bernd Wolters teilgenommen.

Erstellung eines Verzeichnisses aller kath. Gefängnisseelsorger und Seelsorgerinnen.

Auch in diesem Jahr konnte wieder ein aktualisiertes Adressverzeichnis erstellt werden. Mittlerweile hat es sich gut eingespielt, dass Adressveränderungen rasch an unsere Geschäftsstelle weitergeleitet werden. Durch ein verändertes Layout konnte der Preis reduziert werden. Das Verzeichnis ist in diesem Jahr für 5 Euro erhältlich. Es besteht aber auch die Möglichkeit sich das Adressverzeichnis als PDF-Datei von der Geschäftsstelle zuschicken zu lassen.

Mitteilungen

In diesem Jahr hat Richard Raming wieder in gewohnter Weise unsere Mitteilungen herausgebracht. Die Mitteilung soll nun auch als PDF-Datei verschickt werden, damit schneller und gleichzeitig kostengünstiger ein größerer Leserkreis erreicht werden kann. Die Mitteilungen

sind auch auf unserer Homepage zu finden. Wir möchten die Mitteilungen stärken und unter anderem Vorträge, die bei unseren Tagungen gehalten wurden, veröffentlichen. Da wir stärker auch den Blick nach Europa bzw. International öffnen, soll es eine Rubrik Internationales geben. Ich möchte mich bei Richard Raming für seine Arbeit ganz herzlich bedanken. Leider wird er nur noch die nächste Ausgabe 02/2010 erstellen. Wir sind also auf der Suche nach einem neuen Redakteur.

Kirche im Strafvollzug

Die Zukunft unserer Schriftenreihe ist zurzeit ungewiss. Es ist oftmals sehr schwierig die Vorträge der Referenten zeitnah zu bekommen. Auch haben wir festgestellt, dass das Interesse an den Ausgaben nicht so groß ist. Wir sind noch auf der Suche nach einer Lösung. Denkbar ist es, die bisherigen Ausgaben zu digitalisieren und auf unsere Homepage zu setzen

AG „Ethikkomitee“

Mittlerweile hat sich die Arbeitsgruppe „Ethikkomitee“ etabliert. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Professorin Hille Haker und Dr. Michelle Becka von der katholischen Fakultät der Johann-Wolfgang-von-Goethe Uni in Frankfurt sowie Peter Knauf, Axel Wiesbrock und mir. Axel wird einen eigenen Bericht zu diesem Thema abgeben.

Damit diese Aufgabe auch institutionell abgesichert ist, beantragen wir die Errichtung einer AG „Ethikkomitee im Justizvollzug“.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Frau Dr. Becka, Frau Professorin Haker, Axel und Peter, sowie den Workshop-teilnehmern bedanken. In dieser Runde wird Pionierarbeit geleistet und gleichzeitig trägt sie zur weiteren Etablierung und damit der längerfristigen Absicherung der Gefängnisseelsorge bei.

AG „Erfahrene Kolleginnen und Kollegen“

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, dass Kolleginnen und Kollegen unterschiedliche Grenzerfahrungen gemacht haben, wollen wir im kommenden Jahr einen Kurs „Umgang mit Ohnmacht und Grenzen bei der Arbeit im Gefängnis“ anbieten. Er ist eine Mischform von

Exerzitien und Fortbildung und wird in Kooperation mit der Abtei Münsterschwarzach angeboten. Dieser Kurs ist gedacht als Angebot für Gefängnisseelsorgerinnen und –seelsorger, die mindestens 5 Jahre im Dienst sind. Um den Stellenwert dieser Thematik zu betonen, haben wir den Antrag gestellt die AG „AG Erfahrene Kolleginnen und Kollegen“ einzurichten.

Gefangenentelefonseelsorge

Im vergangenen Jahr war Frau Dr. Bennefeld-Kersten, Leiterin des kriminologischen Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzugs bei unserer Tagung zu Gast, um ihr Anliegen, die Einrichtung einer Gefangenentelefonseelsorge, vorzutragen. Dieses Projekt ist auch in anderen Bundesländern und in Italien auf großes Interesse gestoßen. Vom 01. März bis 31.08.2010 wurde in Niedersachsen ein Modellprojekt durchgeführt. Anfang August wurde beschlossen, aufgrund der gemachten Erfahrungen dieses Projekt fortzuführen und auf andere Anstalten auszuweiten.

Die große Frage dabei ist, wie kann dies auf Dauer ausgestaltet werden? Zur Zeit ist es so, dass ev. und kath. Kollegen für eine Woche in der Zeit von 21.00 abends bis 06.00 Uhr morgens Bereitschaftsdienst übernehmen. Wenn jemand aber während der Nacht Telefonate führt, dann kann der- oder diejenige nur schwer am folgenden Tag ganz normal seinen Alltagsdienst leisten. Müsste also nach einer Woche Bereitschaftsdienst nicht eine Freiwoche folgen? Dies hätte aber zur Folge, dass der Kollege oder die Kollegin zwei Wochen nicht in der Anstalt ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Dienst wohl kaum in kleinen Bundesländern zu leisten ist, erst recht nicht wenn die Seelsorgestelle noch nicht einmal vom Staat refinanziert ist.

Damit Ihr Euch informieren konntet habe ich eine Auswertung dieses Projektes der Tagungsmappe beigefügt.

Ausblicke

Einige Ausblicke habe ich bereits genannt und will sie auch nicht wiederholen.

Es ist jedenfalls vieles im Fluss, so werden wir uns sicherlich in der nächsten Zeit mit der Thematik „Muslime im Justizvollzug“ beschäftigen müssen. Es ist meines Erachtens aber nicht unse-

re Aufgabe die Seelsorge mit Muslimen zu regeln, denn dafür gibt es eigene Interessenvertreter. Unsere Aufgabe ist es, uns dieser Problematik zu stellen und zu klären, wie wir uns dazu positionieren wollen. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass es wahrscheinlich nicht zusätzliche Stellen für die Muslime geben wird, sondern dass der Kuchen womöglich neu aufgeteilt wird.

In Niedersachsen hat es bereits eine Anfrage bzgl. Interesses der muslimischen Gefangenen an eigener Seelsorge gegeben. In Berlin ist ein Landesbeamter bereits zum Teil mit dieser Seelsorge beauftragt worden. In Ludwigshafen fand eine Ausbildung zum muslimischen Notfallseelsorger statt.

Immer wieder wird der Sinn und Zweck unserer Konferenz, vor allem aber unserer Tagung in Frage gestellt. Wir wollen versuchen die Bedeutung dieser Tagung herauszustellen. Es kann nicht sein, dass jedes Mal, wenn ein neuer Bildungsbeauftragter seinen Dienst aufnimmt, wieder unsere Angebote in Frage gestellt werden.

Wir müssen bei der Einführung von neuen Gefängnisseelsorgern und –seelsorgerinnen Sorge tragen, dass diese umfassend vorbereitet werden. Wir sind dabei eine Handreichung für Gefängnisseelsorger- und seelsorgerinnen zu entwickeln. Wie die Umsetzung gelingen kann, dies müssen die Regionalkonferenzen bzw. Diözesankonferenzen vor Ort klären. Vielleicht können wir in diesem Fall auch die katholischen Büros in den Ländern mit einbeziehen.

Es hängt sicherlich nicht das Heil davon ab, ob wir ein eigenes Logo haben. Wir glauben aber, dass dies zur Identitätsstiftung beitragen kann. Im Beirat haben wir daher beschlossen nach der Vorlage der ev. Konferenz ein eigenes Logo einzuführen, sind aber noch in der Findungsphase.

Für eine weitere fundierte Arbeit unserer Konferenz ist es unerlässlich neue finanzielle Ressourcen zu erschließen. Dies könnte im Rahmen der politischen Bildung, aber auch projektbezogen geschehen. Wir werden sehr viel Fantasie haben müssen.

Stavern, 15.09.2010

Internationales

AG Internationale Gefängnisseelsorge

Bericht AG Internationale Gefängnisseelsorge für die Mitgliederversammlung am 07.10.10 im Robert Schumann-Haus, Trier

Während der ersten Vorstands- und Beiratsitzung vom 09.11. bis zum 12.11.09 in Erfurt wurde deutlich, dass das Mandat von Heinz-Peter Echtermeyer im Jahr 2011 auslaufen würde. Dies wurde mir von Seiten des Diözesanbeauftragten der Diözese Hildesheim, Herrn Wrasmann, bereits im Vorfeld bei einer gemeinsamen Tagung bestätigt. Da vom 11. -15.11.10 in Fatima eine Europakonferenz und vom 27.08. bis zum 01.09.2011 in Yaounde in Kamerun der 13. Weltkongress der ICCPPC stattfinden wird, haben wir im Vorstand und im Beirat Handlungsbedarf gesehen. Ich habe dann die Initiative ergriffen und zu einem Treffen der AG „Internationale Gefängnisseelsorge“ am 08.03.2010 nach Osnabrück eingeladen. Dies ist ein zweiter Anlauf zu Gründung einer AG „Internationale Gefängnisseelsorge“ gewesen, denn bereits im Jahr 2006 hatte es ein Treffen gegeben, leider ist diese Initiative im Sand verlaufen. Der Einladungskreis setzte sich aus Personen zusammen, die Heinz-Peter benannt hatte.

An dem Gespräch in Osnabrück nahmen Heinz-Peter, P. Kamilus OP, Josef Feindt, Martin Schmitz, ein Praktikant von mir und ich teil. Ziel war es zunächst, sich die Strukturen der Internationalen Gefängnisseelsorge zu verdeutlichen und zu erfahren, welche Entwicklung es gegeben hat. Ferner sollte abgeklärt werden welcher zeitliche und finanzielle Aufwand erforderlich ist, damit die deutsche Gefängnisseelsorge auf internationaler Ebene vertreten ist. Es wird uns nicht gelingen, eine Freistellung für eine halbe Stelle von irgendeiner Diözese zu bekommen. So eine Freistellung ist aber auch nicht erforderlich, solange unser Vertreter nicht im Weltvorstand ist. Die AG „Internationale Gefängnisseelsorge“ soll weiterhin bestehen, damit der oder die zukünftige Delegierte eine breitere Unterstützung hat. Als möglicher Nachfolger ist Martin Schmitz von der JVA Gelsenkirchen im Gespräch.

Dieses Treffen der AG war ein Neustart und der Teilnehmerkreis ist auch nicht geschlossen, denn neue Interessenten sind herzlich willkommen. Um den Zeit- und Kostenaufwand in Grenzen zu

halten ist an eintägige Treffen gedacht. Ein neuer Termin für die nächste Tagung soll hier in Trier verabredet werden. Das vorrangige Ziel ist es, bei der ICCPPC vertreten zu sein und dort mitzugestalten. Die andere große Organisation IPCA ist für uns zunächst zweitrangig.

Folgende Vorschläge wurden bei diesem Treffen benannt:

Die internationalen Kontakte, die der ein- oder andere von uns hat, sollten stärker genutzt werden. An den Jahrestagungen soll nach Möglichkeit ein Vertreter aus dem jeweiligen Nachbarland eingeladen werden. In diesem Jahr ist es mir gelungen Romain aus Luxembourg einzuladen. Ferner soll Gefängnisseelsorgern aus anderen Ländern die Möglichkeit angeboten werden, bei einem von uns zu hospitieren. Nach Möglichkeiten sollten Partnerschaften zwischen Anstalten oder Regionen gebildet und unterstützt werden. Die „Mitteilungen“ sollen genutzt werden, um einzelne Länder oder Projekte vorzustellen.

Am 21./22.06.10 habe ich an der Alpenländischen Konferenz in Luzern teilgenommen. Dies war für mich eine gute Gelegenheit mit Seelsorgern aus der Schweiz, Österreich und Bayern ins Gespräch zu kommen. Für mich war es auch gut mit dem Weltvorsitzenden der ICCPPC Hofrat Dr. Christian Kuhn einen Gedankenaustausch zu haben.

Im August fand vom 20. – 25.08.2010 in Stockholm die IPCA-Tagung statt. Da es sich bei der IPCA, um es mit den Worten von P. Kamilus zu sagen, um ein Movement, also einen recht lockeren Zusammenschluss handelt, haben wir dieses Treffen zunächst vernachlässigt. Im Internet besteht aber unter der Homepage /www.ipcaworldwide.org die Möglichkeit die Beschlüsse der IPCA nachzulesen.

Vom 11. -15.11.10 sollte in Fatima unter anderem zur Vorbereitung des Weltkongresses ein Europakongress stattfinden. Dieser Kongress ist von Heinz-Peter als Europabeauftragter der ICCPPC und der portugiesischen Konferenz leider abgesagt worden. Im Frühjahr soll dieses Treffen nach Aussage von Dr. Kuhn nachgeholt werden, um die Weltkonferenz vorzubereiten und Kandidaten für den Weltvorstand zu benennen.

Wir müssen uns Gedanken machen, wie wir finanzielle Möglichkeiten gewinnen können, damit wir innerhalb der ICCPPC tätig sein können.

Wir können von niemandem erwarten, dass er oder sie aus ihrer privaten Kasse dieses Engagement leistet.

Heinz-Bernd Wolters

Themen

Dr. Tillmann Bartsch

Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme

Ergebnisse einer empirischen Studie zur Sicherungsverwahrung

A Einleitung

Noch Mitte der 90er Jahre hat der Tübinger Strafrechtslehrer Jörg Kinzig die Sicherungsverwahrung als eine zunehmend bedeutungslose, ja „fast vergessene Maßregel“¹ bezeichnet. Davon, sprich von einem „Vergessensein der Sicherungsverwahrung“, kann heute keine Rede mehr sein. Das Gegenteil ist der Fall: Die Sicherungsverwahrung steht seit Jahren, insbesondere aber seit einem Ende 2009 ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte², im Blickpunkt von Politik, Medien, Öffentlichkeit und Wissenschaft. Dabei fokussiert sich die politische und öffentliche Debatte hauptsächlich auf die Frage, wie die Sicherungsverwahrung so ausgestaltet werden kann, dass sie einen möglichst umfassenden Schutz vor gefährlichen Straftätern bietet. In der Wissenschaft wird hingegen überwiegend untersucht, ob die zahlreichen Gesetzesverschärfungen, die in den letzten Jahren im Bereich der Sicherungsverwahrung erfolgt sind, mit höherrangigem Recht in Einklang stehen.

Vergleichsweise wenig Beachtung findet hingegen seit jeher die Frage, was eigentlich mit den Menschen geschieht, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Über Handhabung und Probleme des Vollzugs dieser Maßregel wird in den Medien kaum berichtet, und auch in der wissenschaftlichen Literatur wurde diese Frage bislang nur selten aufgegriffen.

¹ Kinzig, 1997, 11 ff. (11).

² EGMR StV 2010, 181 ff.

Um diese Forschungslücke zu schließen, wurde in den letzten Jahren am Gießener Institut für Kriminologie eine bundesweite Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung durchgeführt.³ Diese Untersuchung, d.h. deren Ziele und Ergebnisse, steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

Dabei wird zu Beginn – gleichsam zur Einführung – ein Überblick über die Entwicklung und den (noch) aktuellen Stand der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung gegeben (B). Im Anschluss wird auf die bundesweite empirische Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung eingegangen (C). Abschließend wird Stellung genommen zur aktuellen Diskussion um die Sicherungsverwahrung im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (D).

B Die Entwicklung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist bei rein formaler Betrachtung keine Strafe. Sie gehört vielmehr zu den ausschließlich präventiv orientierten strafrechtlichen Maßregeln der Besserung und Sicherung und gilt als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“. Eingeführt wurde die Sicherungsverwahrung kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Deutschland.⁴ Die Idee einer über die Schuld des Täters hinausgehenden Inhaftierung zum Schutz der Allgemeinheit ist jedoch keineswegs nationalsozialistischen Ursprungs:⁵ Sie findet sich unter anderem bereits in der Konzeption einer „Schutzstrafe“ des Strafrechtslehrers Franz von Liszt⁶ und expressis verbis in Form einer „Verwahrung“ im Vorentwurf eines Schweizer Strafgesetzbuches von 1893.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs wurden die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung zunächst unverändert in das Deutsche Strafgesetzbuch von 1953 übernommen. Seit Beginn der 60er Jahre geriet die Sicherungsver-

wahrung jedoch zunehmend in die Kritik.⁷ Neben den hohen Anordnungs- und Sicherungsverwahrungszahlen bestand der „wohl eindrucksvollste“⁸ Vorwurf darin, dass die Sicherungsverwahrung nicht den Personenkreis treffe, der für die Allgemeinheit gefährlich sei:⁹ Mehrere empirische Untersuchungen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Maßregel überwiegend gegenüber Bagatelldelinquenten, d.h. gegenüber „kleinen Dieben und Betrügern“, angeordnet würde.¹⁰

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Kritik zu Beginn der 70er Jahre mit einer tief greifenden Umgestaltung der Sicherungsverwahrungsvorschriften.¹¹ Kernstück dieser Reform war eine Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen: Mindestens drei schwere Taten waren seither für die Verhängung der Sicherungsverwahrung erforderlich. Zudem wurde die Anordnung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt und eine Überprüfung der ungünstigen Prognose im Zwei-Jahres-Rhythmus festgeschrieben.

Nicht zuletzt aufgrund der nachfolgend stetig sinkenden Verwahrungszahlen wurde in den 90er Jahren die Notwendigkeit, an der Sicherungsverwahrung festzuhalten, bezweifelt,¹² und ein Autor warf sogar die Frage auf, ob es an der Zeit sei, einen „Nekrolog auf die Sicherungsverwahrung“ zu halten¹³. Dies geschah jedoch voreilig – wie sich zeigen sollte: Einzelne, durchweg schreckliche, in den Medien ausführlich behandelte Ereignisse – überwiegend Tötungsdelikte mit sexuellem Hintergrund an Kindern – waren der Auslöser für ein neues Sicherheitsdenken.¹⁴ Der Gesetzgeber entdeckte und belebte die Si-

³ Vgl. hierzu ausführlich *Bartsch*, 2010.

⁴ „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung“ vom 24.11.1933, RGBI. I. 1933, 995.

⁵ *Blau*, 1985, 1015 ff. (1015); *Horstkotte*, 2005, 15 ff. (18).

⁶ *Von Liszt*, 1905, 163 ff.

⁷ Ausführlich hierzu *Jansing*, 2004, 51 ff.

⁸ LK-StGB-*Hanack*, 1991, § 66 Rn. 6.

⁹ So bereits für die nationalsozialistische Zeit *Hellmer*, 1961, 379.

¹⁰ *Engelhardt*, 1964; *Schachert*, 1963.

¹¹ Änderung durch das erste Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969, BgBl. I 1969, 645 ff., und das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 04. Juli 1969, BgBl. I 1969, 717 ff.

¹² *Kinzig*, 1996, 600.

¹³ *Blau*, 1998, 759 ff.

¹⁴ *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (145).

cherungsverwahrung wieder.¹⁵ Begleitet und gekennzeichnet durch die populär-populistische Aussage des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder, Kinderschänder müsse man „weschließen – und zwar für immer“¹⁶, erfolgten Ausweitungen der Sicherungsverwahrung Schlag auf Schlag.¹⁷ Nur die wichtigsten seien nachfolgend stichwortartig genannt:

- Die Anordnungsvoraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung wurden 1998 gesenkt¹⁸ (§ 66 Abs. 3): Statt drei genügen seither zwei Taten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung. Überdies wurden die Voraussetzungen für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung verschärft.¹⁹
- Die in den 70er Jahren eingeführte Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde ebenfalls im Jahr 1998 mit rückwirkender Kraft abgeschafft.²⁰ An die Stelle getreten ist eine im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgende gerichtliche Prüfung, ob die weitere Vollstreckung erforderlich ist.
- Zwei neue Formen der Anordnung von Sicherungsverwahrung wurden eingeführt: Hinzu kamen 2002 die vorbehaltene Sicherungsverwahrung und 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66 a und § 66 b StGB).²¹
- Des Weiteren wurden Heranwachsende und Jugendliche in den Anwendungsbereich der

Sicherungsverwahrung einbezogen (§§ 7 Abs. 2-4, 106 Abs. Abs. 3-7 JGG)²².

C Bundesweite empirische Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

I. Ziele

Mit der bundesweiten empirischen Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wurden insgesamt vier Ziele verfolgt²³:

Ein Ziel der Untersuchung bestand darin, die bislang weitgehend unbekannt Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu erforschen. Ein weiteres Anliegen des Projekts war es, die Auswirkungen der zahlreichen Gesetzesverschärfungen auf den Bereich des Maßregel-, aber auch des Strafvollzugs zu eruieren. Zudem wurde überprüft, ob und inwieweit die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Vollzugspraxis umgesetzt werden können. Diese Vorgaben hat das höchste deutsche Gericht in einem 2004 ergangenen grundlegenden Urteil zur Sicherungsverwahrung aus den Grundrechten abgeleitet:

- Zum einen ist die sog. „Resozialisierungsvorgabe“ gemeint. Hiernach darf es sich bei dem Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht um einen reinen Verwahrvollzug handeln. Dieser muss vielmehr ebenso wie der Strafvollzug auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein.²⁴ Sicherungsverwahrten muss daher ein hinreichendes Behandlungsangebot zur Verfügung gestellt werden.²⁵

¹⁵ In diesem Sinne lautet der Titel eines Aufsatzes von *Laubenthal*, 2004, 703 ff.: „Die Renaissance der Sicherungsverwahrung“.

¹⁶ Bild am Sonntag vom 08.07.2001 (Nr. 27), 8.

¹⁷ *Kreuzer/Bartsch*, 2008, 30 ff. (30).

¹⁸ „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998, BGBl. I 1998, 160.

¹⁹ „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998, BGBl. I, S. 160 ff.

²⁰ „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998, BGBl. I 1998., 160)

²¹ Vorbehaltene Sicherungsverwahrung: „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vom 28.08.2002, BGBl. I 2002, 3344 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004, BGBl. I 2004, 1838 ff.

²² Vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende: „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vom 27.09.2003, BGBl. I 2003, 3007 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23.07.2004, BGBl. I 2004, 1838 ff.; nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte: „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 12.07.2008, BGBl. I 2008, 1212 f.

²³ Hierzu ausführlich *Bartsch*, 2010, 139 f.

²⁴ BVerfGE 109, 133 ff. (149).

²⁵ BVerfGE 109, 133 ff. (158).

- Zum anderen ist das sog. „Abstandsgebot“ gemeint. Hiernach muss zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein Abstand im Sinne einer Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen bestehen.²⁶ Dieser Abstand muss so beschaffen sein, dass der allein spezialpräventive Charakter der Sicherungsverwahrung sowohl dem Verwahrten als auch der Allgemeinheit deutlich wird. Für die Schaffung und Einhaltung des Abstands haben die Landesjustizverwaltungen Sorge zu tragen.²⁷

Das vierte Ziel der Untersuchung bestand darin, Einschätzungen von Betroffenen zu der Frage einzuholen, ob sie die Sicherungsverwahrung tatsächlich als Fortsetzung der Strafe empfinden. In der Literatur wurde dies wiederholt behauptet.²⁸ Aussagekräftige empirische Belege für diese These fehlten jedoch bislang.

II. Angewandte Methoden

Die Durchführung der Untersuchung erfolgte in zwei Schritten²⁹:

- Zunächst wurden sämtliche Landesjustizverwaltungen sowie die Leitungen der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtungen in einer schriftlichen Erhebung zur Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung befragt. 31 Fragebögen wurden insgesamt verschickt, genauso viele kamen ausgefüllt zurück.
- An die schriftliche Erhebung schlossen sich 75 halbstandardisierte Intensiv-Interviews an. Diese wurden mittels Gesprächsleitfäden in acht zuständigen Sicherungsverwahrungseinrichtungen geführt und auf Tonband aufgenommen. Interviewt wurden Anstaltsleiter (n=11), -psychologen (n=8), -seelsorger (n=6), -bedienstete (n=10) und Sicherungsverwahrte (n=40).

Durchgeführt wurde die Studie in acht Einrichtungen für Sicherungsverwahrte. Diese verteilen

sich auf sieben Bundesländer. Dabei erfolgte die Auswahl überwiegend nach regionalen Kriterien. In mindestens einem nördlich, östlich, westlich, südlich und in der Mitte gelegenen Bundesland fand die mündliche Erhebung statt.

III. Ergebnisse

Nachfolgend werden einige zentrale Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.³⁰

1. Handhabung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Am Stichtag, dem 31.08.2006, waren 15 Anstalten, die sich auf 14 Bundesländer verteilen, für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig. Dabei handelt es sich überwiegend um Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe, in denen jeweils auch lange Haftstrafen verbüßt werden.

Untergebracht werden die Sicherungsverwahrten zumeist – entsprechend dem in § 140 Abs. 1 StVollZG normierten Trennungsgrundsatz – in baulich von den Strafhafbereichen abgetrennten Teilen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (JVA). In zwei Fällen stehen eigene Häuser für Sicherungsverwahrte zur Verfügung. Zumeist werden die Verwahrten jedoch auf gesonderten Stationen untergebracht, die vom Strafvollzug durch Gitter und Türen „abgetrennt“ sind. In seltenen Fällen wird wegen geringer Sicherungsverwahrtenzahlen entgegen der gesetzlichen Vorgabe auf die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten gänzlich verzichtet

Im Übrigen hat sich in der schriftlichen Erhebung ergeben, dass für Sicherungsverwahrte ausschließlich Einzelhaft Räume zur Verfügung gestellt werden. In den Einrichtungen, in denen eine Trennung eine von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten erfolgt, hat die Unterbringung überwiegend Wohngruppencharakter. Das heißt: Den Wohntrakten sind feste Bedienstete zugeordnet, und es stehen gesonderte Räume für die Freizeitgestaltung zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Hafträume der Verwahrten in diesen Anstalten den ganzen Tag über geöffnet.

²⁶ BVerfGE 109, 133 ff. (164 f.)

²⁷ BVerfGE 109, 133 ff. (165).

²⁸ So etwa von Dreher, 1953, 481 ff. (484), und Hall, 1958, 41 ff. (52).

²⁹ Hierzu ausführlich Bartsch, 2010, 140 ff.

³⁰ Hierzu ausführlich Bartsch, 2010, 183 ff. Vgl. im Übrigen Bartsch, 2007, 399 ff.; Bartsch, 2008, 280 ff.; Bartsch/Drenkhahn, 2009, 322 ff.; Bartsch/Kreuzer, 2009, 53 ff.; Kreuzer/Bartsch, 2008a, 30 ff.

2. Auswirkungen der Gesetzesänderungen

Erste Auswirkungen der Gesetzesänderungen³¹ können bereits den amtlichen Statistiken entnommen werden. Die Anzahl der Sicherungsverwahrten ist in den letzten zwölf Jahren um mehr als 150% gestiegen. Waren am 31. März 1998 noch 202 Personen in der Sicherungsverwahrung inhaftiert, waren es Ende März 2010 insgesamt 524 Sicherungsverwahrte.³²

Dieser massive Anstieg der Sicherungsverwahrtenzahlen ist unter anderem auf eine deutliche Zunahme der Sicherungsverwahrungsanordnungen zurückzuführen. Dieser setzte ein im Jahr 1998, als die Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung von drei auf zwei Straftaten gesenkt wurden (1995: 45 Anordnungen; 1998: 61 Anordnungen; 2010: 111 Anordnungen).

Überdies berichteten mehrere Anstaltsverantwortliche, dass die Anzahl der jährlichen Abgänge aus der Sicherungsverwahrung seit der Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen und der Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung stetig abnehme. „*Andauernder Zu- und stark verminderter Abfluss*“, so beschrieb ein Anstaltsleiter kurz und knapp die seit Jahren veränderte Situation für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es verwundert daher nicht, dass viele interviewte Vollzugspraktiker das „Ende der Fahnenstange“ bei weitem noch nicht erreicht sehen: In vielen Anstalten wird allein auf Basis der bereits jetzt inhaftierten Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung mit einer nochmaligen Verdoppelung innerhalb der nächsten zehn Jahre gerechnet.³³ Die Landesjustizverwaltungen werden sich daher angesichts schon jetzt mancherorts nicht mehr ausreichender Kapazitäten in den Sicherungsverwahrungseinrichtungen überlegen müssen, wo die hinzukommenden Maßregelinsassen untergebracht werden. Im nordrhein-westfälischen Werl ist laut

Auskunft des dortigen Anstaltsleiters ein Neubau für insgesamt 200 Sicherungsverwahrte in Planung.

Die durch die Einführung des § 66 Abs. 3 StGB erleichterten Anordnungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung stellen den Vollzug laut Aussagen von Vollzugspraktikern zudem vor das Problem, dass künftig vermehrt jüngere Straftäter in die Sicherungsverwahrung kommen werden. Wiederholt wurde in den Anstalten von Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung berichtet, die die Maßregel demnächst im Alter von knapp oder gerade dreißig Jahren antreten werden. Diese von einem Anstaltsbediensteten als „*zweite Generation der Sicherungsverwahrten*“ beschriebene Gefangengruppe könnte die Anstalten vor erhebliche Sicherheitsprobleme stellen. Deutlich wurden die drohenden Gefahren von einem Anstaltspsychologen beschrieben: „*Wir nehmen das als eine ganz realistische Gefahr. Denn es ist ja so, dass diese Männer juristisch nichts mehr zu befürchten haben. Aber in biologischer Hinsicht sind die doch auf dem Höhepunkt ihrer Kräfte. Und wenn die merken, dass die die besten Jahre ihres Lebens – ohne Rheuma, ohne Krebs und sonstige Gebrechen – in der Haft verbringen müssen und dies ohne Familie, Freunde, Sexualität und interessante Events, dann wird viel Frust hochkommen.*“

Mögliche Konsequenzen dieser absehbaren Entwicklung werden bereits erwogen: „*Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als über die Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten nachzudenken*“, meinte ein Anstaltspsychologe. Dieser Gedanke wurde andernorts konkretisiert: „*Wir werden uns überlegen müssen, ob wir auch weiterhin alle Haftraumtüren auf den Stationen für Sicherungsverwahrte tagtäglich öffnen können*“, prophezeite ein Anstaltsleiter.

Noch dominieren in der Sicherungsverwahrung allerdings die älteren Straftäter. Laut der amtlichen Statistik des Jahres 2009 waren 38 % der

³¹ Vgl. zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen ausführlich Bartsch, 2010, 291 ff.

³² Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtag 31.03.2008, Wiesbaden 2010.

³³ Vgl. hierzu auch die Zuwachsprognose für den Zeitraum 2005-2012 in Nordrhein-Westfalen von Skirl, 2005, 323 ff. (323).

Sicherungsverwahrten 50 bis 60 Jahre alt. 21 % waren 60 Jahre und älter.³⁴

Damit sind wir, wie ein Anstaltsleiter es bewusst flapsig ausdrückte, noch immer ein „*Bösen-Altenheim*“, ein Heim also für böse Alte“.

Die Frage, wie man mit der zunehmenden Anzahl älterer Sicherungsverwahrter umgeht, wurde in zahlreichen Gesprächen mit Vollzugspraktikern thematisiert. „*Auf eine Fülle von alten Menschen sind wir nicht eingerichtet*“, lautete der Tenor. Angesichts dessen wird mancherorts bereits überlegt, Vollzugsbedienstete zu Altenpflegeschulungen zu schicken, und in einigen Einrichtungen, bspw. der JVA Werl, stand bereits das Thema „*Würdiger Umgang mit im Strafvollzug sterbenden Menschen*“ auf der Agenda. Mehrere erfahrene Vollzugspraktiker wiesen jedoch auch darauf hin, dass die Mehrzahl der älteren und überwiegend vollzugserfahrenen Sicherungsverwahrten eine im Vollzug eher leicht zu führende, für die innere Sicherheit der Anstalten unproblematische Gruppe sei. Es sei ein Trugschluss, dem auch die Ministerien erlängen, dass es sich bei Sicherungsverwahrten automatisch immer um die gefährlichsten Gefangenen handle. Viele bräuchten gerade nicht in „*hochgradig gesicherten Anstalten à la Alcatraz*“ zu leben. Die daraus folgende Anregung, diese Menschen in altersgerechte, auf ihre Bedürfnisse eingerichtete Justizvollzugsanstalten zu verlegen, bedarf auch angesichts der beschriebenen Kapazitätsprobleme der Diskussion.

Die vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Entscheidung des Gesetzgebers, die Zehn-Jahres-Begrenzung rückwirkend aufzuheben, hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Viele der hiervon Betroffenen fühlten sich ungerecht behandelt und sahen in der Entscheidung das Signal, dass man sie ohnehin nicht mehr herauslassen wolle. In der Folge haben nicht wenige Betroffene resigniert, sich in ihre Hafträume zurückgezogen und mit einem Leben in Unfreiheit abgefunden. Eindringlich kommt dies in folgendem Zitat eines Verwahrten zum Ausdruck:

³⁴ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtag 31.03.2008, Wiesbaden 2009.

„*Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Verfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst.*“ Freilich, das sei hier ergänzt, dürfte sich die Stimmungslage bei manchem betroffenen Sicherungsverwahrten zwischenzeitlich geändert haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ihnen, worauf noch zurückzukommen sein wird, das Licht am Ende des Tunnels wieder angeknipst.

Die 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung – § 66b StGB – wurde bislang gegen nicht mehr als ein Dutzend Personen, also im Schnitt gut zweimal pro Jahr, rechtskräftig angeordnet. Die Auswirkungen des § 66b StGB auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung sind daher gering. Dafür sind die Auswirkungen auf den Strafvollzug umso größer. Denn dort verursacht die nachträgliche Sicherungsverwahrung einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Gemäß den von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2005 erarbeiteten „*Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung*“³⁵ müssen sämtliche Strafgefangene bei Vollstreckungsantritt daraufhin überprüft werden, ob sie die formellen Voraussetzungen des § 66b StGB erfüllen. Trifft dies auf einen Strafgefangenen zu – was nach Berechnungen von *Kreuzer*³⁶ und *Ullenbruch*³⁷ bei über 6.000 Gefangenen der Fall ist – wird dies zunächst auf dem Aktendeckel seiner Gefangenenpersonalakte mittels des Kürzels „f.V.n.SV“ (formelle Voraussetzungen nachträgliche Sicherungsverwahrung sind erfüllt) vermerkt. Im Anschluss ist der Gefangene während der gesamten Zeit des Strafvollzugs zu beobachten. Dabei sind sämtliche prognoserelevanten Auffälligkeiten gerichtsverwertbar aktenkundig zu machen und ggf. der Strafvollstreckungsbehörde mittels eines ausführlichen Berichts zu melden. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand muss von dem ohnehin knappen Anstaltspersonal geleistet werden. Die Folge ist, dass noch weniger Zeit bleibt für die Therapie und sonstige Behandlung von zur Entlassung anstehenden Straftätern.

³⁵ Die Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sind – allerdings in veralteter Form – abgedruckt in Die Justiz, 2005, 423 ff.

³⁶ *Kreuzer*, 2006, 145 ff. (150).

³⁷ *Ullenbruch*, 2007, 62 ff. (70).

Gravierende Auswirkungen hat die nachträgliche Sicherungsverwahrung aber auch auf die betroffenen Strafgefangenen („f.V.n.SV-Gefangene“) selbst.³⁸ Sie werden laut den Angaben von Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen allein durch die Existenz des § 66b StGB enorm verunsichert, weil über ihnen während der gesamten Haftzeit das Damoklesschwert einer sich möglicherweise anschließenden potentiell lebenslangen Verwahrung schwebt. Ein Maßregelinsasse berichtete: *„Das mit der Nachträglichen, das ist ja ein Ding. Da hat ja hier jetzt jeder zweite ‚Manschette davor‘, dass sie ihm noch nachträglich reingedrückt wird. Wenn ich bei der Arbeit bin oder in der Frühstückspause, da kriege ich das ja mit, was die [scil.: die Strafgefangenen] reden. ‚Ich muss immer schön vorsichtig sein, sonst bekomme ich die SV‘, sagen die.“* Überdies gewähren manche Einrichtungen Strafgefangenen allein deshalb keine Vollzugslockerungen, weil sie die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfüllen.

Aber auch auf das Haftklima wirkt sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung negativ aus. So hat sich das Verhältnis von Gefangenen und Personal laut den Angaben von Anstaltsbediensteten erheblich verschlechtert. So berichtete etwa ein Anstaltstherapeut: *„Die [scil.: die nachträgliche Sicherungsverwahrung] hat eine große Verunsicherung mit sich gebracht, wobei die Angst sich unterschiedlich zeigt. [...] Aber das Damoklesschwert ist in jedem Fall da. Das ist keine Frage, das merkt man auch daran, dass manche Gefangene nun nicht mehr zu mir kommen. Dafür kommen nun plötzlich andere, die vorher nicht bei mir waren, – allerdings nur, um zu fragen, ob sie vielleicht auch betroffen sein könnten. Also, das ist schon eine fatale Sache mit dem § 66b. Das hat der Gesetzgeber nicht bedacht, was er damit im Vollzug anrichtet.“*

3. Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung

a) Umsetzung der Resozialisierungsvorgabe

Nicht zu übersehen ist, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Bewegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebracht haben.³⁹ Zehn von fünfzehn zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts begonnen, (neue) Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Ein Schwerpunkt dieser Entwürfe liegt entsprechend der „Resozialisierungsvorgabe“ auf einer Verbesserung des therapeutischen Angebots. Weit fortgeschritten sind in diesem Bereich unter anderem die Bemühungen der nordrhein-westfälischen JVA Werl. Dort wird versucht, die begrenzten Behandlungsressourcen konsequent auf therapiefähige und -geeignete Sicherungsverwahrte zu konzentrieren.

Trotz dieser wichtigen Konzepte besteht zwischen dem verfassungsgerichtlichen Resozialisierungsanspruch und der Vollzugswirklichkeit noch eine deutliche Diskrepanz. Diese resultiert aus zahlreichen Problemen, die die Anstalten bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der Vorgaben noch zu bewältigen haben. Drei Probleme seien nachfolgend erläutert:

Erstes Problem: Laut den Ergebnissen der schriftlichen Erhebung nimmt nur gut ein Viertel der Sicherungsverwahrten an psychiatrischen/psychologischen Therapien teil. Als Grund für die Vielzahl der Maßregelinsassen, die derzeit keine psychologische/psychiatrische Therapie absolvieren, obschon durchaus Bedarf hierfür bestünde, wurde in den Interviews oftmals die mangelnde Therapiemotivation und/oder -fähigkeit der Sicherungsverwahrten genannt. Zugleich wurde von mehreren Vollzugspraktikern aber auch darauf hingewiesen, dass bei Sicherungsverwahrten, die ja schon per definitionem einen Hang zu erheblichen Straftaten aufweisen, ein größerer Aufwand betrieben wer-

³⁸ Vgl. hierzu auch Kreuzer, 2006, 145 ff. (151).

³⁹ Vgl. hierzu ausführlich Bartsch, 2010, 204 ff.

den müsse, um eine Resozialisierung zu ermöglichen. Dies aber sei in der derzeitigen Situation des Vollzugs noch nicht möglich, da die Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen, insbesondere die Ausstattung der Fachdienste mit behandelndem Personal, unzureichend sei.

Zweites Problem: In vielen Bundesländern bestehen Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. In der schriftlichen Erhebung gab die Hälfte der befragten Anstaltsleitungen an, dass in solchen Einrichtungen nicht genügend Plätze für Sicherungsverwahrte vorgehalten würden. Vier Einrichtungen bezweifelten überdies die hinreichende Bereitschaft sozialtherapeutischer Anstalten zur Aufnahme von Sicherungsverwahrten. Darüber hinaus wiesen Anstaltspsychologen mehrfach auf Schwierigkeiten hin, die für Sicherungsverwahrte durch das Zusammensein mit Strafgefangenen entstünden: Schnellere Therapiefortschritte und weitaus zügigere Lockerungsgewährung bei Strafgefangenen führten bei vielen Sicherungsverwahrten zu Frustration und nachfolgend zu einem Therapieabbruch. Eine Lösung dieses Problems könnte in eigenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte liegen, in denen sie unter ihresgleichen behandelt würden. Erste Schritte in diese Richtung wurden von der JVA Werl bereits unternommen.

Drittes Problem: Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung explizit auf die große Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen hingewiesen.⁴⁰ Es gab daher vor, dass prognostisch relevante Haft erleichterungen nicht ohne hinreichenden Grund versagt werden dürften. Gleichwohl ist es für Sicherungsverwahrte fast unmöglich, derartige Vollzugslockerungen zu bekommen. In acht von fünfzehn zuständigen Anstalten hat innerhalb eines Jahres (2006) kein Sicherungsverwahrter einen unbegleiteten Ausgang oder Urlaub erhalten. In den übrigen Anstalten wurde maximal zwei Verwahrten eine solche Lockerung gewährt. Als Ursache für diese restriktive Lockerungspraxis nannten die Anstaltsleitungen immer neue Anforderungen seitens der zustimmungspflichtigen

Aufsichtsbehörden. Ein Beispiel für die gesteigerten Anforderungen bildet die im Oktober 2006 erfolgte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug. Nunmehr müssen vor der erstmaligen Lockerung eines Sicherungsverwahrten zwei positive Gutachten erstellt werden. Zuvor reichte eine Expertise aus. Weiter nördlich, in Nordrhein-Westfalen, bedarf es nach der Darstellung eines Anstaltsbediensteten zunächst eines anstaltsinternen Gutachtens. Dieses muss dann dem Ministerium vorgelegt werden, das im Anschluss ein zweites, externes Gutachten einholt. „Das alles ist unendlich kompliziert geworden und dauert ewig, manchmal Jahre“, meinte hierzu ein Abteilungsleiter. Ähnlich klang die Kritik auch in dem Fragebogen einer JVA aus einem anderen Bundesland: Durch die gesteigerten Anforderungen, die bei Lockerungen von Sicherungsverwahrten gestellt würden, sei der Lockerungsprozess „gezielt verlangsamt worden.“ Zudem führten die Anstaltsverantwortlichen die Zurückhaltung bei der Lockerungsgewährung aber auch auf die eigene, durch den Druck der Öffentlichkeit in den letzten Jahren größer gewordene Angst vor Missbräuchen zurück.

b) Abstandsgebot

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Anstalten im Rahmen ihrer Konzeptualisierungen auf die Ausgestaltung des „Abstandsgebots“.⁴¹ Auch dabei sehen sie sich mit Problemen konfrontiert. Diese beginnen bereits auf der Ebene des Strafvollzugsgesetzes, das für die Handhabung des Sicherungsverwahrungsvollzugs weitgehend auf die Vorschriften, die für Strafgefangene gelten, verweist. Sonderregelungen für Sicherungsverwahrte sind – das gilt für das alte Strafvollzugsgesetz des Bundes wie auch für die neuen Gesetze der Länder –⁴² lediglich in vier Paragraphen vorgesehen. Die wichtigste Vorschrift ist dabei § 131 des Bundesstrafvollzugsgesetzes, der den Untergebrachten einen – freilich reichlich unverbindlich formulierten – Anspruch verleiht, dass ihren persönlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Möglich ist in den meisten Anstalten allerdings nur wenig.

⁴⁰ BVerfGE 109, 133 ff. (164).

⁴¹ Vgl. hierzu ausführlich Bartsch, 2010, 256 ff.

⁴² Siehe hierzu Kreuzer/Bartsch, 2010, 87 ff.

Dies liegt einerseits daran, dass die Landesjustizverwaltungen ihrem verfassungsgerichtlichen Auftrag, für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten Sorge zu tragen, zum Teil nur sehr zurückhaltend nachkommen: „Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden“, heißt es beispielsweise in einem Schreiben, das ein Anstaltsleiter eines südlich gelegenen Bundeslands auf die Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Konzeption erhielt. Zum anderen ist der Rahmen, in dem eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen ermöglicht werden kann, durch die Gegebenheiten in den Einrichtungen von vornherein begrenzt. Hohe Sicherheitsansprüche, beengte Räumlichkeiten und eine in vielen Einrichtungen nicht oder nur begrenzt durchführbare Trennung der beiden Gefangenengruppen sind Faktoren, die eine Gewährung von Privilegien für Sicherungsverwahrte erschweren. In den meisten Anstalten beschränkt sich der Abstand zwischen den beiden Gefangenengruppen – bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen – daher auf Privilegien wie einen Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, zusätzlich gewährte Küchengeräte und kleinere Möbelstücke sowie eine vermehrte Anzahl an Paketen, Besuchs- und Freistunden.

IV. Einschätzungen von Betroffenen – Ist Sicherungsverwahrung Strafe?

Angeichts des nur geringfügigen Abstands zwischen Sicherungsverwahrungs- und Strafvollzug verwundert es nicht, dass der weit überwiegende Teil der interviewten Maßregelinsassen angab, dass sie die Sicherungsverwahrung als Fortsetzung der Strafe empfänden.⁴³ So meinte etwa ein Betroffener: „Im herkömmlichen Sinne und auch von der Juristerei wird ja gesagt, die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel. Aber letztendlich befindet man sich im Knast, man wird weggesperrt wie im Knast, man hat sich den Gegebenheiten im Knast zu unterwerfen, es ist letztendlich Knast. Da von einer Maßregel zu sprechen, finde ich ein wenig widersinnig.“

Überdies wurde von mehreren Betroffenen ausgeführt, dass sie die Sicherungsverwahrung im

Vergleich zur Strafe nicht nur als genauso große, sondern als weitaus größere Belastung empfinden wegen des nicht von vornherein abzusehenden Endes der Inhaftierung. So wurde die Sicherungsverwahrung von Betroffenen u.a. als „der große Hammer“, „das Ende“, „Endstation Bahnhof“, „vergleichbar mit Lebenslang“ und „trockene Todesstrafe“ bezeichnet.

V. Fazit

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeichnen insgesamt ein deprimierendes Bild vom Vollzug der Sicherungsverwahrung. Trotz des häufig festzustellenden und in nunmehr erarbeiteten Vollzugskonzepten Ausdruck findenden Bemühens der Anstalten bereitet die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben vielfach Probleme. Es mangelt u.a. an Personal, therapeutischen Ressourcen und der hinreichenden Bereitschaft zur Gewährung von Vollzugslockerungen. Auch ist ein Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug kaum feststellbar. Die Sicherungsverwahrung wird daher von vielen Betroffenen als Fortsetzung der Strafe empfunden. Zudem haben die zahlreichen Gesetzesneuerungen im Bereich der Sicherungsverwahrung erhebliche und vom Gesetzgeber augenscheinlich nicht bedachte Auswirkungen auf den Sicherungsverwahrungs- bzw. den Strafvollzug.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer grundlegenden Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Versucht werden sollte, den Maßregelcharakter der Sicherungsverwahrung künftig verstärkt zu betonen. Mögliche Schritte auf diesem Weg könnten sein: eigene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze, die Mindeststandards für einen echten Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug festlegen, sowie die Schaffung von Sicherungsverwahrungseinrichtungen, die vom Strafvollzug weitestgehend, getrennt und speziell auf die Bedürfnisse von Sicherungsverwahrten eingerichtet sind. Darüber hinaus sollte über die Schaffung von gesonderten sozialtherapeutischen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte und über alternative Unterbringungsmöglichkeiten für ältere Maßregelinsassen nachgedacht werden.

⁴³ Vgl. hierzu ausführlich Bartsch, 2010, 287 ff.

D Aktuelle Probleme

Auf die Beschwerde eines in der JVA Schwalmstadt inhaftierten Sicherungsverwahrten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) Ende 2009 entschieden, dass die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung bei der Sicherungsverwahrung nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vereinbar sei. Das Urteil ist seit Mai 2010 rechtskräftig. Konkret sah der EGMR in der Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung einen Verstoß gegen das Verbot rückwirkender Strafgesetzgebung (Art. 7 EMRK).⁴⁴ Dabei griff er zur Begründung im Wesentlichen auf Argumente zurück, die auch in diesem Vortrag genannt wurden: Die Sicherungsverwahrung sei eine der härtesten Sanktionen überhaupt, da ein Ende nicht von vornherein abzusehen sei. Sie werde in Strafanstalten vollzogen und diene wie die Strafe sowohl der Sicherung als auch der Resozialisierung. Es mangle an einer ausreichenden psychologischen Betreuung von Sicherungsverwahrten. Zudem bestünden zwischen dem Vollzug der Strafe und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung nur geringfügige Unterschiede. Daher handele es sich bei der Sicherungsverwahrung faktisch um eine Strafe, die trotz ihrer Bezeichnung als Maßregel den Schutz des Rückwirkungsverbots verdiene.⁴⁵

Überdies sah der EGMR in der rückwirkenden Aufhebung der zeitlichen Begrenzung einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK).⁴⁶ Hiernach sind Freiheitsentziehungen nur erlaubt, wenn ein sog. Haftgrund vorliegt. Als solche Haftgründe werden in der EMRK beispielsweise genannt:

- die rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht (Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK),
- die Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK) sowie
- die rechtmäßige Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgift-süchtigen (Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK),

⁴⁴ EGMR StV 2010, 181 ff. (184).

⁴⁵ EGMR StV 2010, 181 ff. (184 f.).

⁴⁶ EGMR StV 2010, 181 ff. (183).

Keiner dieser Haftgründe war nach Auffassung des Gerichtshofs im Falle der rückwirkenden Verlängerung der Zehn-Jahres-Begrenzung einschlägig. Dabei setzte sich der Gerichtshof insbesondere mit dem zuerst genannten Haftgrund – rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht – auseinander. Er kam zu dem Schluss, dass dieser keine Anwendung finden könne, weil kein ausreichender kausaler Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der weiter andauernden Haft nach zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung gegeben sei.⁴⁷

In Folge dieses Urteils sind mehrere Sicherungsverwahrte in Freiheit gekommen. Mindestens 100 weitere Verwahrte können bzw. konnten sich nach dem Urteil Hoffnung auf eine baldige Entlassung machen. In Politik und Medien wurde hierüber ausführlich und zum Teil leider reichlich populistisch diskutiert bzw. berichtet.

Im August 2010 hat die Bundesregierung nach langem Streit auf das Urteil des EGMR reagiert. Beschlossen wurden Eckpunkte für eine Gesamtreform der Sicherungsverwahrung.⁴⁸ Diese Pläne für eine Neugestaltung der Sicherungsverwahrung sind überwiegend zu begrüßen.

Erfreulich ist zunächst, dass die für den Vollzug schädliche nachträgliche Sicherungsverwahrung fast komplett abgeschafft werden soll. Sie wäre nach dem Urteil des Gerichtshofes ohnehin nicht mehr zu halten gewesen. Denn diese Form der Anordnung von Sicherungsverwahrung wird ja schon ihrem Namen nach „nachträglich“, also nach der Verurteilung, angewandt. Sie verstößt daher genauso wie die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung gegen das Rückwirkungsverbot. Gleichsam als Kompensation für den Wegfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, die bisher in der Praxis ein Mauerblümchendasein fristete, ausgeweitet werden.⁴⁹

⁴⁷ EGMR StV 2010, 181 ff. (183).

⁴⁸ Die Eckpunkte sind abrufbar auf der Homepage des Bundesjustizministeriums.

⁴⁹ Auch diese Neuerung ist, was hier nicht näher erläutert werden kann, zu begrüßen. Verfasser geht insoweit sogar einen Schritt weiter und schlägt die Einführung einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als einzige Form der Anordnung dieser Maßregel vor, vgl. *Bartsch*, 2010, 333.

Zustimmungswürdig erscheint überdies das Vorhaben der Bundesregierung, den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung zu beschränken auf Fälle schwerer Straftaten, vornehmlich auf Gewalt- und Sexualdelikte. Gegen Diebe und Betrüger, die derzeit noch einen Anteil von 8 % der Sicherungsverwahrten ausmachen,⁵⁰ soll die Anordnung der Maßregel künftig nicht mehr möglich sein. Durch diese Begrenzung auf wirklich für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter wird der Charakter der Sicherungsverwahrung als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ gestärkt.

Problematisch ist jedoch das Vorhaben der Bundesregierung, eine sog. „Sicherungsunterbringung für psychisch gestörte Gewalttäter“ einzuführen. Mit diesem neuartigen Instrument soll verhindert werden, dass die gut 100 Sicherungsverwahrten, die von dem Urteil des EGMR betroffen sind, entlassen werden müssen.

Der hinter der Sicherungsunterbringung stehende Gedanke ist schnell erläutert: Da der EGMR die Strafähnlichkeit der Sicherungsverwahrung gerügt hatte, soll eine Unterbringungsform geschaffen werden, die mit Strafe so wenig wie möglich gemein hat. Die Sicherungsunterbringung soll deshalb nicht mehr durch Strafgerichte angeordnet werden. Zuständig sein sollen vielmehr Zivilkammern der Landgerichte, die sich bislang freilich mit vollkommen unterschiedlichen Rechtsmaterien befasst haben, namentlich mit zivilrechtlichen Ansprüchen aus Kaufverträgen, Bürgschaften oder ähnlichem. Der Vollzug der Sicherungsunterbringung soll in speziellen Anstalten erfolgen, die in kürzester Zeit mittels Steuergeldern in Millionenhöhe aus dem Boden gestampft werden müssen. Der Standard dieser therapeutisch orientierten Einrichtungen soll (O-Ton eines Politikers) „irgendwo zwischen Knast und Luxusherberge“ liegen.

Bis hierhin klingen die Pläne der Bundesregierung reichlich kreativ, wenn auch ein wenig abenteuerlich, aber doch der Sache nach plausibel. Gleichwohl dürfte die Sache einen Haken haben. Denn der Gerichtshof hatte ja zusätzlich

gerügt, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung nicht durch einen der Haftgründe gedeckt sei. Dieses Problem wird man mit der nunmehr angedachten Sicherungsunterbringung kaum lösen können. Zwar verweist das Bundesjustizministerium darauf, dass die EMRK den Entzug der Freiheit bei psychisch Kranken erlaube. Dies führt jedoch nicht weiter. Denn Sicherungsverwahrte leiden wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge zwar häufig unter psychischen Störungen, insbesondere Persönlichkeitsstörungen.⁵¹ Dass man sie deshalb aber als psychisch krank i.S.d. Gesetzes bezeichnen kann, erscheint indes fern liegend. Das mag auch folgende Überlegung unterstreichen: Wäre es anders, d.h. wären Sicherungsverwahrte psychisch krank, hätten sie nach derzeitiger Gesetzeslage bereits bei der Verurteilung oder aber später in der Maßregel des § 63 StGB – dem psychiatrischen Krankenhaus – untergebracht werden müssen. Das aber ist in den meisten Fällen gerade nicht geschehen.

Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, dass die Bundesregierung sich mit ihren Plänen für eine Sicherungsunterbringung in der hitzigen Debatte um die anstehende Entlassung von Sicherungsverwahrten allenfalls ein wenig Luft verschaffen kann. Die Problematik dürfte jedoch spätestens nach einer erneuten Entscheidung des Gerichtshofs – einem Bumerang gleich – erneut auf ihrem Tisch landen. Spätestens dann dürfte die rechtsstaatlich zwingende Entlassung der Gefangenen, die sich aufgrund der rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung in menschenrechtswidriger Haft befinden, nicht mehr zu verhindern sein.

Literatur: *Bartsch, T.*, Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland, *BewHi* 2007, 399-409. *Bartsch, T.*, Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit, *ZIS* 2008, 280-293. *Bartsch, T.*, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden, 2010 (zugl.: Gießen, Univ., Diss., 2009/2010). *Bartsch, T./Drenkhahn, K.*, Sicherungsverwahrung, in: *Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Maelicke, B./Sonnen, B.-R.* (Hrsg.),

⁵⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtag 31.03.2008, Wiesbaden 2009.

⁵¹ Vgl. *Habermeyer*, 2008, 56 ff.; *Kinzig*, 1996, 326 f.

Resozialisierung – Handbuch, Baden-Baden 2009, 322-332. *Bartsch, T./Kreuzer, A.*, Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug, StV 2009, 53-56. *Blau, G.*, Regelungsmängel beim Vollzug der Unterbringung gemäß § 63 StGB, in: Vogler, T./Herrmann, J u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck. Berlin 1985, 1015-1032. *Blau, G.*, Die Sicherungsverwahrung - ein Nekrolog? In: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Schneider. Berlin/New York 1998, 759-779. *Dreher, E.*, Die Vereinheitlichung von Strafen und sichernden Maßregeln, ZStW 65 (1953), 481-495. *Engelhardt, J.*, Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 20a, 42e ff. StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose. Münster 1964. *Habermeyer, E.*, Die Maßregel der Sicherungsverwahrung – Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB, Heidelberg 2008. *Hall, K.A.*, Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe, ZStW 70 (1958), 41-63. *Hellmer, J.*, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin 1961. *Horstkotte, H.*: Einführung. In: Egg, R. (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005, 15-25. *Jähnke, B. u.a. (Hrsg.)*, Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar. 11. Auflage, Berlin 1991. (zit.: LK-StGB-Barbeiter). *Jansing, J.-D.*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung. Münster 2004. *Kinzig, J.*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer empirischen und methodischen Bestandsaufnahme des Zustands einer Maßregel. Freiburg 1996. *Kinzig, J.*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Spektakuläre Straftaten rücken eine fast vergessene Maßregel in den Blickpunkt, MPG-Spiegel, Heft 2 1997, 11-16. *Kreuzer, A.*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz? ZIS 2006, 145-151. *Kreuzer, A./Bartsch, T.*, Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung. Forum Strafvollzug 2008, 30-33. *Kreuzer, A./Bartsch, T.*, Vergleich der Strafvollzugsgesetze – Insbesondere der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes, FS 2010, 87-93. *Von Liszt, F.*, Der Zweckgedanke im Straf-

recht. In: von Liszt, F.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905. *Schachert, D.*, Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Göttingen 1963. *Skirl, M.*, Die Renaissance der Sicherungsverwahrung - vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel? ZfStrVo 2005, 323- 326. *Ullenbruch, T.*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“? – Zugleich Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 23.08.2006 (2 BvR 226/06) und der jüngsten Rechtsprechung des BGH, NStZ 2007, 62-71.

Prof. Dr. Knut Wenzel
Sicherheit als Zeichen der Zeit

Es ist das Vorrecht mündiger Christinnen und Christen, ihrem Glauben in dessen inhaltlicher Bestimmung und der Theologie als dem Reflektions- und Begründungsdiskurs dieser Inhaltsbestimmung Fragen zuzumuten, die nicht schon auf die Gleise längst vorgespurter Antwortbahnen gesetzt sind, Fragen, die das Leben aufgibt. Wenn die systematische Theologie zum Thema Sicherheit als „Zeichen der Zeit“ befragt wird, handelt es sich um eine solche sozusagen quer zu den theologischen Gleisen stehende Frage. Wie sich in den folgenden Überlegungen hoffentlich zu eigen wird, zwingt die Frage dazu, einfache Oppositionen zu vermeiden; und sie verhilft dazu, neue Verbindungen zwischen theologischen Einzelthemen wahrzunehmen.

1. Einleitung: Begriffliche Klärungen

„Zeichen der Zeit“: Alltagssprachlich bezeichnen wir damit ein Phänomen, das die gesellschaftliche, kulturelle, politische, das Zeitbewusstsein betreffende Situation prägt und/oder kennzeichnet. Die Rede von den „Zeichen der Zeit“ hat demnach eine *zeitdiagnostische* Sinnspitze. In der Regel verbindet sich mit dieser Rede heute eine mehr oder weniger negative Konnotation: „Zeichen der Zeit“ stehen für eine ambivalente, problematische, negative Zeiterscheinung. In diesem Sinn sind sie wohl auch in der mir aufgetragenen Themenstellung gemeint; in diesem Sinn tauchen sie auch zunehmend in kirchlichen Dokumenten auf.

Zugleich weiß man sich beim Gebrauch dieser Formulierung im kirchlichen Kontext irgendwie mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil verbunden; hat doch dort die katholische Kirche auf die „Zeichen der Zeit“ reagiert. Es lohnt sich, das, irgendwie dieser Rückbindung kurz zu bestimmen: Die Rede von den Zeichen der Zeit erhält im kirchlichen Kontext ihre erste Bedeutungsbestimmung durch Papst Johannes XXIII., der sie mehrfach gebraucht. Auch seine Verwendung hat eine zeitdiagnostische Komponente. Jedoch meint er stets positive Aufbrüche in einem gesellschaftlichen Kontext der Ungerechtigkeit oder des Unheils, positive Aufbrüche, durch welche die Realisation dessen, was in der Bot-

schaft Jesu und in der Verkündigung der Kirche „Herrschaft Gottes“ heißt, gewissermaßen real-symbolisch beginnt. Papst Johannes XXIII. nennt ausdrücklich die Arbeiterbewegung und die Emanzipation der Frauen. Weil in ihnen die Aufrichtung der *basileia tou theou* zwar anfanghaft und prekär, aber real und konkret greifbar ist, muss die Kirche auf die Zeichen der Zeit achten.¹

Diese positive Konnotation der Rede von den „Zeichen der Zeit“ ist heute außer Gebrauch geraten. Auch das mag man (im problematischen Sinn) für ein Zeichen der Zeit halten. Wenn nun im Folgenden von der negativ eingefärbten Bedeutungsvariante der Formulierung Gebrauch gemacht wird, so hoffentlich dennoch eingedenk der Warnung Papst Johannes', kein Unglücksprophet zu sein.

2. Ambivalenzen der Sicherheit

Das Thema der Sicherheit kann in einer theologisch-zeitdiagnostischen Analyse keine eindeutige Beurteilung erfahren. Einfache Oppositionen, etwa nach dem Schema Sicherheit hier - Freiheit dort, stehen einer präzisen Analyse nicht zur Verfügung. Nicht nur Ambivalenzen, sondern „Sicherheitsparadoxien und Risikodilemmata“ sind einer Diagnose Hartmut Böhmes zufolge Signet einer Moderne, deren „Standardposition ..., nämlich Fortschritt durch Erhöhung von Sicherheit zu stabilisieren“, durch die reale Krisengeschichte der Moderne infrage gestellt ist.² Vor langem schon hatte Hans Blumenberg in der Ent-Sicherung der Welt eine wesentliches Merkmal des Säkularisierungsprozesses erkannt: „Wenn die Welt nicht mehr zugunsten des Menschen vorversichert ist, ist auch die Wahrheit über sie nicht mehr selbstverständlich für ihn disponibel.“³

¹ Vgl. zum ganzen: Ludwig KAUFMANN/Nikolaus KLEIN, *Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis*, Fribourg/Brig ²1990, 52; Nikolaus KLEIN, *Bischofssynode 2001*, in: *Orientierung* 65(2001), 225-227, hier: 226.

² Hartmut BÖHME, *Hilft das Lesen in der Not? Warum unsere Wirtschaftskrise eine Krise der Moderne ist*, in: *Literaturbeilage zu Die Zeit*, Nr. 12, 12. März 2009, 28-35, hier: 35.

³ Hans BLUMENBERG, *Säkularisierung und Selbstbehauptung*, Frankfurt 1974, 240.

2.1 Sicherheitsbedürfnisse

Völlig unbestreitbar dürfte sein, dass es legitime Sicherheitsbedürfnisse gibt. Sie artikulieren sich sowohl im persönlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich, wobei auch gesellschaftlich geltend gemachte Sicherheitsbedürfnisse letztlich wohl auf eine personale Bedeutungsebene zurückzuführen sind, wenn anders man nicht die Gesellschaft als ein personales Handlungssubjekt anschauen will, was jedoch eine Mystifikation darstellen würde, vergleichbar etwa Thomas Hobbes' Staatsfigur des Leviathan.

Menschen haben legitime Sicherheitsbedürfnisse. Im Bestreben, diese zu bestimmen, zeigt sich sofort ein grundlegendes bedeutungstheoretisches Problem, das uns auch später noch beschäftigen wird: Um bestimmen und beurteilen zu können, was hier jeweils „Sicherheit“ meint, muss diese übersetzt oder in andere Bedeutungskontexte eingeordnet werden. So lässt sich beispielsweise ein zentraler Aspekt von „Sicherheit“ mit „Verlässlichkeit“ übersetzen. Gemeint ist noch etwas ganz Sachhaftes: Wir haben das legitime Bedürfnis, dass die Dinge, Verfahren und Strukturen, die uns bei der Bewältigung des Alltags auf der basalen Ebene der tagtäglich sich wiederholenden einfachen Abläufe verlässlich funktionieren. Wir erwarten, dass der Wecker seinen programmierten Dienst tut, Wasser aus dem Duschhahn in der eingestellten Temperatur kommt, die Heizung seit 5:30 arbeitet, die Kaffeemaschine gewohnte Qualität liefert, die Straße vor der Haustür noch existiert, die U-Bahn wie immer fährt, der Kindergarten wie jeden Tag unser Kind entsprechend unserer Buchung aufnimmt, unser Arbeitsplatz wie am Vortag vertragsgemäß noch existiert, die elektronischen Kommunikationssysteme einigermaßen stabil arbeiten, etc. Wir bewegen uns alltäglich in einem dynamischen Zeit-Raum vielfältiger Prozesse, deren Existenz und Funktionsfähigkeit wir selbstverständlich voraussetzen.

All diese den Alltag tragenden Selbstverständlichkeiten sind schon Ergebnis und Ausdruck eines langwierigen und hochkomplexen Prozesses kultureller und gesellschaftlicher Differenzierungen. In all diesen Alltagsbedingungen begegnet bereits unsere Zivilisationsgeschichte. Sie setzt uns frei zu Tätigkeiten und Genüssen, die, wenn wir all diese Alltagsprozesse Tag für Tag allererst neu konstituieren müssten, unmög-

lich wären. Dass wir in dieser Hinsicht *Alltags-sicherheit* brauchen, zeigt sich daran, dass wir eine ernsthafte Störung dieser Prozesse als Bedrohung wahrnehmen würden. Panikfrei sind solche Störungen oder Unterbrechungen dieser Alltagsprozesse, die erstens sowohl zeitlich wie auch systemisch partikular und zweitens ihrerseits gesellschaftlich integriert sind: Streiks im öffentlichen Dienst, autofreie Wochenenden, Sonn- und Feiertage, Stadtmarathons, Karneval, Papstbesuche, etc. Sie fordern in der Regel die Alltags-sicherheit nicht heraus. Strukturelle dauerhafte Dysfunktionen dieser Abläufe hingegen bedrohen uns; sie offenbaren unser Sicherheitsbedürfnis *ex negative*.

Werden solche Dysfunktionen gesellschaftlich, ist unmittelbar eine sehr viel anspruchsvollere Dimension unserer legitimen Sicherheitsbedürfnisse betroffen: Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung. Wie haben wir einen Platz für unser Kind bekommen? Waren die Kriterien egalitär, die Entscheidungsverfahren transparent? Oder gaben exkludierende „Argumente“ den Ausschlag: Beziehungen, Bestechungen? Wenn behördliche Abläufe korrupt werden, wenn das Gewaltmonopol des Staats durch mafiöse Schutzgeldstrukturen perhorresziert wird, wenn die Justiz manipulierbar wird, ist unser legitimes Bedürfnis nach *Rechtssicherheit* betroffen. Einer nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Einschätzung zufolge zielt das vorrangige Bedürfnis von Menschen, die in einer dysfunktionalen oder agonalen Gesellschaft leben müssen, wie gegenwärtig in Somalia, aber auch im Irak, nicht auf politische Freiheit und Demokratie, sondern auf Rechtssicherheit. Die außenpolitische Doktrin der Bush-Administration musste dieser Einschätzung zufolge auch deswegen scheitern: Nicht der Export von Demokratie und Freiheit, sondern das, was man *society building* nennt, hätte eine wirksame Strategie gegen den Terror sein können.

Seit der Antike verbindet sich ein politisch-rechtlicher Begriff von Sicherheit mit dem öffentlichen und privaten Wohl. Die *Securitas* als Allegorie dieses Wohls ist auf Münzen aus der Kaiserzeit überliefert.⁴ Bis in die Neuzeit radikalisiert sich die Staatszuständigkeit für das Gemeinwohl im absolutistischen Staat zu einem

⁴ Vgl. hierzu M. MAKROPOULOS, Art.: *Sicherheit*, in: HWPPh 9(1995), 745-750, hier: 745.

polizeistaatlichen Regiment. Erst im Umbruch zur Moderne wird dem Staat diese Zuständigkeit abgesprochen. Immanuel Kant stellt einer „väterlichen Regierung“ die „vaterländische Regierung“ der Freiheit gegenüber, bei welcher nicht von „Glückssicherheit“, sondern „allererst bloß vom Recht, das dadurch einem jeden gesichert werden soll“, die Rede ist.⁵ Der Staat wird konzeptionell zu einer „Sicherheits-Anstalt unter Gesetzen“⁶: Der Rechtsstaat entsteht; er ist nicht mehr für die Sicherung des Glücks seiner Bürger zuständig, sondern für die *Rechtssicherheit*, welche Bedingung dafür ist, dass die Bürger frei und selbstbestimmt nach ihrem Glück streben können.

Die staatliche Zuständigkeit für die Sicherung des Glücks der Bürger kehrt freilich unter anderer ökonomischen und politischen Bedingungen ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mit der sozialen Frage zurück auf die Bühne auch der Staats- und Gesellschaftstheorie und wird das 20. Jahrhundert über bestimmend bleiben: nun unter dem Titel der *sozialen Sicherheit*, zu verstehen als staatliche Fürsorge für unschuldig in Not Geratene.⁷ Die Vereinten Nationen kodifizieren 1948 das Recht auf soziale Sicherheit und anerkennen damit die Legitimität dieses Sicherheitsbedürfnisses, indem sie ihm eine normative Dignität verleihen.

Diese Karriere der sozialen Sicherheit ist auch deutlicher Reflex auf die fundamentalen ökonomisch-politischen Erschütterungen und Katastrophen des 20. Jahrhunderts, vom Ersten Weltkrieg über die Weltwirtschaftskrise, den Zweiten Weltkrieg und die Shoah, über den Stalinismus, den vierzigjährigen Kalten Krieg mit seiner eine ganze Generation beherrschenden atomaren Bedrohung, über das Zeitalter der Entkolonisierung, den Vietnam-Krieg, den Untergang des Zwei-Block-Systems 1989 mit der Diffusion gewaltförmiger Konflikte bis hin zum weltweiten Terrorismus als eine der Folgen, über die Globalisierung bis hin schließlich zur gegenwärtigen Weltfinanz- und -Wirtschaftskrise. Dieses lange Zwanzigste Jahrhundert der Katastro-

phen hat - diesseits aller Ideologie und auch aller apokalyptischer Untergangsprophetie - einen global wirksamen Erinnerungsspeicher der realen und fundamentalen Existenzbedrohung angelegt. Wie in der Spätantike sieht sich auch der Mensch unserer Tage in einer umfassend prekär gewordenen Zeit in die Frage seines höchstpersönlichen (Fort-)Bestands gestellt. Die epikuräisch-stoische Frage nach dem Bestandsglück des eigenen Selbst angesichts unsicher, bedrohlich gar gewordener Weltläufe kehrt in Zeiten der globalisierten Risikogesellschaft zurück als Frage nach dem gelingenden individuellen Leben,⁸ als, freilich trivialisierbare, Frage nach der *Selbst-Sicherheit*.

Politisch-ökonomische Zusammenbrüche im Weltmaßstab geben also Anlass zur Frage nach letzten, unerschütterlichen Fundamenten des eigenen Selbst. Mit dieser existentiellen Frage schließlich ist ein Bedürfnis angesprochen, das unsere Lebens- und Selbstvollzüge in einem sehr weiten Fächer bestimmt, der von Status- und Imagefragen über das Streben nach beruflichem Erfolg und nach interpersonaler Wertschätzung bis hin zu Beschäftigungen mit der unser Leben letztlich bestimmenden und damit tragenden Bedeutung reicht. Der angedeutete Fächer der Realisationen dieses Bedürfnisses zeigt es: Hier sind triviale und Leid produzierende Selbstmissverständnisse genauso möglich wie die tiefsten, philosophisch-mystisch-religiösen Ergründungen. Ich möchte dieses Bedürfnis das nach *Bedeutungssicherheit* nennen, das Bedürfnis nach Sicherheit hinsichtlich der Bedeutung des eigenen Lebens, wobei die Formulierung ‚eigenes Leben‘ nicht alteritäts- und weltoffen genug gedacht werden kann.

Alltagssicherheit, Rechtssicherheit, soziale Sicherheit, Selbst-Sicherheit, Bedeutungssicherheit: ein reiches Spektrum der Sicherheit, mit dem sich *prima vista* unmittelbar legitime Bedürfnisse verbinden. - Zugleich spricht ein solcher Diskurs der Sicherheitsbedürfnisse auch von einer fundamental prekären Verfassung unserer Existenz -und jener der Welt insgesamt.

⁵ Immanuel KANT, *Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (1793), A.A. VIII, 290.298.

⁶ J.A. BERGK, *Untersuchungen aus dem Natur/ Staats/ und Völkerrecht* (1796, N D 1975), 26.

⁷ Vgl. MAKROPOULOS, *Sicherheit* (Anm. 2), 749.

⁸ Dass ausgerechnet im Suhrkamp-Verlag eine Bibliothek der Lebenskunst erscheint, mag symptomatisch dafür stehen, dass das Paradigma des politischen Handelns durch jenes der Lebenskunst ersetzt worden ist.

2.2 Pathologien der Sicherheit

Was nun den zweiten Grund angeht, dessentwegen sich des Themas der Sicherheit nicht leichthin entledigt werden kann, ist zunächst eine Beobachtung wieder aufzunehmen, die zu Beginn der soeben behandelten Aspekte gemacht worden ist: Das Thema der Sicherheit steht in einem dichten Netz anderer, beziehungsreicher Bedeutungen. Nur in der Wahrnehmung dieser Bedeutungsbeziehungen lässt sich ein pragmatischer Begriff der Sicherheit gewinnen, auf dessen Basis dann auch Pathologien der Sicherheit identifiziert und kritisiert werden können.

Wir sprechen hier von Sicherheit in der Perspektive des (persönlichen und gesellschaftlichen) Bedürfnisses nach ihr. Wie können Sicherheitsbedürfnisse pathologisch werden? Wir wollen nicht davon ausgehen, dass solche Pathologien endogen induziert wären - wenn anders sie nicht in einer pathogenen Grundstruktur der *conditio humana* verankert sein sollen, was anzunehmen allerdings einem unaufhebbaren Urteil der Unrettbarkeit des Menschen gleichkäme. Die Existenz des Menschen als präkär zu bezeichnen, ist etwas ganz anderes als ihn als unrettbar pathologisch anzusehen. Wenn der Mensch also nicht von Haus aus pathologisch ist - und folglich auch nicht in Fragen der Sicherheit -, so müssen solche Pathologisierungen von Sicherheitsbedürfnissen in deren Realisationen geschehen, mithin im personalen und gesellschaftlichen Handeln des Menschen.

Die These ist nun, dass es zu Pathologisierungen kommt, wenn Menschen, Institutionen, ganze Gesellschaften die unumschränkte Kontrolle über die Bedingungen von Sicherheit - in welchem der vorhin skizzierten Bereiche auch immer - anstreben. Dabei erscheint es aufschlussreich, dass wenigstens einige dieser Pathologien der Sicherheit durch eine *instrumentelle Konvergenz* miteinander koordiniert sind: Sie suchen Sicherheit durch die möglichst umfassende Kontrolle der betreffenden *Informationen* herzustellen.

So sind ausgerechnet die offenen westlichen Gesellschaften, allen voran das Mutterland des politischen Liberalismus, Großbritannien, von dem Wahn befallen, alle öffentlichen Räume mit einem möglichst lückenlosen Netz der Überwachungskameras zu überziehen. Ein total überwachter Raum ist aber gar kein öffentlicher

Raum mehr; er ist zu einem privaten Raum mutiert, in dem alle gefilmten und überwachten Personen sich wie Eindringlinge bewegen. Die englische Bezeichnung dieses Überwachungssystems - CCTV (Closed Circuit Television) - konterkariert ausdrücklich die Offenheit des öffentlichen Raums. Es ist deswegen auch symptomatisch, dass die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Raum *real* verwischt wird - und zwar zuungunsten des öffentlichen Raums: Was früher der Marktplatz war, ist jetzt die Shopping Mall. Der geschlossene Kreislauf der TV-Überwachung integriert beides unterschiedslos, genauso wie Fußgängerzonen, Parkhäuser, Unterführungen,

Bahnhöfe, Züge, Straßenbahnen, Fahrstühle, ... Der Überwachungskreislauf ebnet die Schwellen zwischen öffentlich und privat ein - und zwar in diesem Fall so, dass das Öffentliche privat wird. CCTV ist die moderne, aber keineswegs entmythologisierte Wiederkehr des Argus, jenes hundertäugigen Wesens, das die begründet eifersüchtige Hera zur Bewachung der Nymphe Io abgestellt hat, um den Seitensprüngen des Zeus einen Riegel vorzuschieben. Die Weisheit des Mythos jedoch schickt diesem Giganten der Überwachung den Hermes, dem es gelingt, ihn Auge für Auge zu ermüden und einzuschläfern, so dass des Zeus' Seitensprung unverhinderbar, weil unüberwacht geschehen konnte. - Neuere Erhebungen zum Effekt von CCTV besagen, dass es womöglich eine Erhöhung der Aufklärungsquote von Straftaten in diesen öffentlich-privaten Räumen gibt, nicht aber deren verbesserte Verhinderung. Die CCTV-geleitete Kontrolle über die Informationen hinsichtlich der Bewegungen von Menschen in den überwachten Räumen ist bildproduktiv; die tendentiell einschränkungslose Kontrolle dieser Räume produziert eine tendentiell unendliche Zahl an Bildern: Wer soll diese synchron zu ihrer Entstehung beobachten und auswerten? Oder soll CCTV gar nicht der Prävention von Straftaten dienen, sondern deren Archivierung? Sollte hierin die tiefere, womöglich von niemandem ausdrückliche gewollte und am Ende sich doch durchsetzende Intention von CCTV liegen, dann stünde dieses Überwachungssystem für eine Kultur des Tods und nicht des Lebens. Der Tod - nicht der des Verbrechensopfers, sondern im Sinn des *perfectum* der vollbrachten Tat - als die nicht mehr belebte und bewegte Materie lässt

sich besser kontrollieren als das Leben, ist am Ende die Idealverwirklichung von Sicherheit.⁹

Sicherheit durch Informationskontrolle: In gewissem Sinn als Pendant zu CCTV kann die Online-Ausforschung gesehen werden. Hier wird nicht der öffentliche Raum privatisiert, sondern die Integrität des genuin privaten Raums, den das Grundgesetz durch das Grundrecht auf die Unversehrtheit der Wohnung schützt, verletzt. Ich werde nicht die rechtlichen Bedingungen und schon gar nicht die ermittlungstechnische Notwendigkeit oder Effektivität der Online-Durchsuchung bewerten. Meine Frage zielt vielmehr auf das Selbstverständnis einer Gesellschaft, die es ihren exekutiven Staatsinstitutionen gestattet, etwas, das sie *als Gesellschaft* betrifft, auf eine instrumentell-technische Dimension zu reduzieren. Die Hervorbringung und kontinuierliche Pflege von Gesellschaftlichkeit - also der Bedingungen selbstbestimmten Lebens, mit den Anderen, in gerechten Institutionen -: dies scheint mir eine gehaltvolle Bestimmung dessen zu sein, was man „Sicherheit (in) der Gesellschaft“ nennen könnte. Und diese Sicherheit muss Gegenstand eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses sein, der sich wohl verschiedener Instrumente bedient, jedoch nicht auf diese instrumentelle Dimension reduziert werden darf. Vielmehr unterstehen diese Instrumente Kriterien, die aus dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an jener Sicherheit, wie sie soeben skizziert worden ist, zu gewinnen sind.

Eine dritte Ausprägung jenes Bestrebens, auf der Basis einer intentional umfassenden Kontrolle über ein Register von Informationen eine Art von Sicherheit zu gewinnen oder herzustellen, scheint auf den ersten Blick ganz anders gelagert, weil hier nicht gesellschaftlich-staatliche Institutionen handeln, sondern Einzelpersonen, und auch nur im Rahmen von vermeintlichen Einzelinteressen, die gleichwohl unmittelbare gesellschaftliche Bedeutung haben. Ich meine die sich durch die Entzifferung des Genoms (Stichwort Information) eröffnende bzw. die auf dieser Basis verheißene Möglichkeit, durch Präimplantationsdiagnostik und Eugenik über die genetisch bedingte Ausstat-

tung und Entwicklung eines noch Ungeborenen bestimmen zu können. Die damit verbundenen gravierenden ethischen, gesellschaftlichen und anthropologischen Fragen sind Gegenstand einer anhaltenden Debatte.¹⁰ Das Genom ist nicht nur ein bio-chemisches Faktum; es hat eine unübersehbare gesellschaftliche und anthropologische Relevanz erhalten. Pointiert formuliert: „Das Genom wird zum säkularen Äquivalent der Seele.“¹¹ Im Rahmen der hier gewählten Perspektive „Ambivalenzen der Sicherheit“ ist nun das Folgende von Bedeutung: Versprochen und gewünscht wird die Kontrolle (im Sinn der Vorherbestimmung) über das Geschlecht, die Krankheitsdisposition, gewisse Talente, etc. eines noch ungeborenen Menschen. Angestrebt wird eine Perfektionssicherheit in Bezug auf die Nachkommen. Die technische Voraussetzung solcher Sicherheit ist die nicht nur theoretische, sondern praktische Kontrolle über die genetischen Informationen. Maßstab solcher Perfektionssicherheit ist letztlich der Grad, mit dem das später geborene Kind in seiner Ausstattung und in seiner Entwicklung den Wünschen der Eltern entspricht.

Die mit PID und Eugenik verbundenen Versprechungen und die hierdurch möglicherweise erst geweckten Bedürfnisse der Eltern zielen darauf, die Zukunft eines noch nicht geborenen Menschen im Vorhinein zu dessen faktisch gelebtem Leben bereits in die Entscheidungsverfügung der Eltern zu bringen. Die Beanspruchung einer solchen Perspektive setzt die vollständige Determinierbarkeit von Disposition und Entwicklung eines Menschen voraus. Mit einer Eigenentwicklung des Kinds wird gar nicht erst gerechnet. Dass die gewünschte Sicherheit der verlässlichen Entsprechung zwischen Kinderwunsch und Wunschkind gar nicht gewährleistet werden kann und mit ziemlicher Sicherheit auch nicht eintreten wird, kommt nicht in den Blick. Denn es wird etwas Entschei-

⁹ Vgl. zum Ganzen Dietmar KAMMERER, *Bilder der Überwachung*, Frankfurt 2009.

¹⁰ Exemplarisch sei auf die diesbezügliche Stellungnahme von Jürgen Habermas hingewiesen: Jürgen HABERMAS, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt 2001.

¹¹ zitieren Helga NOWOTNY und Giuseppe TESTA, *Die gläsernen Gene. Die Erfindung des Individuums im molekularen Zeitalter*, Frankfurt 2009, 14, den Molekularbiologen Alex MAURON, *Essays on science and society. Is the genom the secular equivalent of the soul?*, in: *Science* 291, Nr. 5505 (2001), 831 ff.

dendes übersehen, eine prinzipielle Wirklichkeitsdimension, die auch das Kriterium zur Unterscheidung legitimer von deformierten oder pathologisierten Sicherheitsbedürfnissen bereithält. Dieses Prinzip soll aber erst im Durchgang durch eine theologisch formulierende Befassung mit den Ambivalenzen der Sicherheit formuliert werden.

3. Von der Macht zur Anerkennung: Theologische Ambivalenzen der Sicherheit

Auch die biblisch-christliche Glaubens- und Theologiegeschichte hat ihre Zweideutigkeiten hinsichtlich der Sicherheit. So kennt die alttestamentliche Prophetie eine Tradition scharfer Kritik an jenem Vertrauen, das auf falsche Sicherheiten setzt: auf politische Bündnisse etwa in Zeiten der tödlichen Bedrohung durch die Weltmächte jener Epoche und Region: Assur, Babel; falsche Sicherheiten, die „Fleisch“ (*bazar*) sind: schwach, wankelmütig, nicht vertrauenswürdig; falsche Sicherheitsorientierungen, die von einer Hinordnung Israels auf JHWH als der wahren Sicherheit ablenken;¹² ein ganzes Volk gerät in diese Drift der Ablenkung von wahrer Sicherheit, hin zu falschen Versprechungen: der König, das politischreligiöse Establishment¹³, die gesamte Gesellschaftsordnung. Denn dieselbe Drift, die von JHWH ablenken lässt, deformiert die Ordnung der Gesellschaft, ins-

¹² „Weh den trotzigem Söhnen - Spruch des Herrn —, die einen Plan ausführen, der nicht von mir ist, und ein Bündnisschließen, das nicht nach meinem Sinn ist: Sie häufen Sünde auf Sünde. Sie machen sich auf den Weg nach Ägypten, ohne meinen Mund zu befragen. Sie suchen bei Pharao Zuflucht und Schutz und flüchten in den Schatten Ägyptens. Doch der Schutz des Pharao bringt euch nur Schande, die Flucht in den Schatten Ägyptens bringt euch nur Schmach. Wenn auch Israels Fürsten nach Zoan gingen und seine Boten nach Hanes: Sie werden doch alle enttäuscht von dem Volk, das nichts nützt, das niemand Nutzen und Hilfe verschafft, sondern nur Schande und Schmach bringt. ... Wichtig und nutzlos ist die Hilfe Ägyptens; darum nenne ich es das untätige Rahab.“ (Jes 30,1-7)

¹³ „Da schnitt der Herr dem Volk Israel den Kopf und den Schwanz ab, Palmzweig und Binse am selben Tag: Die Ältesten und Vornehmen, sie sind der Kopf; der Schwanz sind die Propheten, die Lügen verkünden. Die Führer dieses Volks sind Verführer; wer sich von ihnen führen lässt, wird in die Irre geleitet.“ (Jes 9,13-15)

besondere die Ordnung der Ökonomie und des Rechts, hin zur Ungerechtigkeit.¹⁴

Auf falsche Sicherheiten setzen, das heißt hier, eine falsche, alle Bereiche des Lebens berührende Fehlorientierung zulassen. In einem kühnen Bogen könnte man sogar diese theologische Kritik des Vertrauens auf falsche, ‚fleischliche‘ Sicherheiten als Kritik des Setzens auf (weltliche) Macht überhaupt apostrophieren und diesen Bogen weiter ausziehen bis hin zur Passion Jesu, der sich in seinem Leiden und Sterben auf keine auftrumpfende Macht beruft, nach den Maßstäben der Menschen hoffnungslos ohnmächtig erscheinen muss, und für den dennoch die christliche Überlieferung, angefangen mit den Erstzeugen, reklamiert, dass in ihm und durch ihn, gerade auch in seinem Tod und durch seinen Tod hindurch, Gott sich in den realen Verhältnissen der Menschen selbst vergegenwärtigt, und zwar als das Heil der Menschen.

Allerdings ist mit diesem Jesus, der sich auf den Vater beruft und dabei auf nichts sich stützt, was vor den Augen dieser Welt als machtvoll erscheinen kann, die Machtfrage gerade nicht vom Tisch ist; sie ist vielmehr neu gestellt. Und das lässt uns auch skeptisch werden hinsichtlich unseres gesamtbiblischen Bogens der Kritik an einem falschen, auf weltliche Mächte setzenden Sicherheitsglauben. Wo das Vertrauen in die Mächte der Welt, die man doch zu spüren bekommt, disqualifiziert wird, muss noch angegeben werden, worauf solche Bestreitung jenes Vertrauensgrunds ihrerseits basieren kann. Dies geschieht, indem Gott Macht zugesprochen wird. Womöglich begegnet hier eine religionsgeschichtlich ursprüngliche Identifikation des Göttlichen: nämlich als das Mächtige - als jene Macht, die mächtiger als die Mächte ist, welche Menschen real erfahren und denen sich nicht zu unterwerfen, denen nicht ausgeliefert zu sein eine ur-

¹⁴ „Weh denen, die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen, um die Schwachen vom Gericht fernzuhalten und den Armen meines Volks ihr Recht zu rauben, um ihre Witwen auszubeuten und die Waisen auszuplündern. Was wollt ihr tun, wenn die Strafe naht, wenn das Unwetter von fern heraufzieht? Zu wem wollt ihr flüchten, um Hilfe zu finden, wo euren Reichtum verstecken? Ihr werdet euch unter Gefangenen (am Boden) krümmen und werdet unter Erschlagenen liegen. Doch bei all dem lässt sein Zorn nicht nach, seine Hand bleibt ausgestreckt.“ (Jes 10,1-4)

sprüngliche religiöse Erfahrung, ein ursprünglich erwachendes religiöses Bewusstsein sein mag. Religiöser Erfahrung und religiösem Bewusstsein liegt dann ein ursprünglich dialektisches Verhältnis zur Macht zugrunde: Gegen die reale Erfahrung, weltlichen Mächten unterworfen zu sein, erhebt eine Erfahrungsdeutung Einspruch; sie bestreitet diese Machtausgeliefertheit und beruft sich dabei auf ein Göttliches als der je größeren Macht, die deswegen den real erfahrenen weltlichen Mächten nicht nur nicht unterworfen, sondern sie zu bezwingen imstand ist. Ein Reflex hiervon findet sich noch in einer Passage des Deuteronomiums mit monotheistischer Stoßrichtung: „Wenn du die Augen zum Himmel erhebst und das ganze Himmelsheer siehst, die Sinne, den Mond und die Sterne, dann lass dich nicht verführen! Du sollst dich nicht vor ihnen niederwerfen und ihnen nicht dienen. Der Herr, dein Gott, hat sie allen anderen Völkern überall unter dem Himmel zugewiesen.“ (Dtn 4,19) Am Anfang religiöser Erfahrungs- und Deutungsgeschichte mag die Emanzipation von den Naturmächten stehen; in der biblischen Schriftprophetie sind es die politischen Mächte, denen Israel einerseits sich nicht unterwerfen, auf die es andererseits nicht setzen soll, weil JHWH der je mächtigere ist. Im Zug der De-Kontextualisierung des Gottesbegriffs wandelt sich der Komparativ der Macht zu einem Machtabsolut: Der je mächtigere ist JHWH als der allmächtige. In solcher Geschichte der Depotenzierung der Welt-Mächte zugunsten des allmächtigen Gottes bleibt nun aber dieser Gott noch an jene Mächte gebunden, solange das Paradigma der Macht nicht verlassen ist. Denn auch entkoppelt von den Mächten wird dieser Gott als Souverän gedacht. Die Integration des Schöpfungsdenkens in die Geschichte des JHWH-Glaubens verbindet zwar die Allmacht Gottes mit dem Gedanken einer uneingeschränkten Fürsorge des Schöpfers für seine Schöpfung, interpretiert diese Fürsorge aber als *Vorsehung*: Nichts, was ist und was geschieht, existiert und passiert ohne oder gegen das Wissen und Wollen Gottes.¹⁵ Damit ist,

¹⁵ „Der Name des Herrn sei gepriesen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Denn er hat die Weisheit und die Macht. Er bestimmt den Wechsel der Zeiten und Fristen; er setzt Könige ab und setzt Könige ein. Er gibt den Weisen die Weisheit und den Einsichtigen die Erkenntnis. Er enthüllt tief verborgene Dinge; er weiß, was im Dunkel ist, und

wenn man so will, ein umfassendes, kosmologisches Sicherheitssystem in die Welt eingetragen. Erfahrungen realen Leids, realen Unheils, realer Zerstörung, realen Tods ... falsifizieren dieses theologische Sicherheitsdenken weniger als dass sie seinen Entstehungsort bilden.¹⁶ Das radikal beunruhigende *mysterium iniquitatis* (das „Geheimnis des Bösen“; 2Thess 2,7) wird hier ruhig gestellt, indem eine dem real erfahrenen Leid, Unheil und Bösen gegenüber fundamentlere, weil auf den Schöpfer zurückgehende Ordnung unterstellt wird. Diese Ordnung ist je nach konzeptueller Ausrichtung des Vorsehungsdenkens prinzipiell einsehbar - nämlich aufgrund der *Logizität des Kosmos* -, wie es für die Stoa gilt, oder es ist die Zumutung an den „angefochtenen Glauben“, dem allein der „verborgene Ratschluss“ Gottes, die in den Ordnungen der Welt verborgen gegenwärtige Treue Gottes, erkennbar ist: dies die radikale Verbindung von Vorsehungsdenken und Heilsgeschichte durch Jean Calvin.¹⁷

Insgesamt, so das pointierende Fazit, führt ein Vorsehungsdenken, das im Paradigma der Macht konzipiert wird, zu einem Kausalitätsdenken, das die Natur rationalisiert und die Geschichte naturalisiert; die Freiheit, die noch bleibt, besteht in der Pflicht, zuzustimmen zur prädestinierten Ordnung, eine Freiheit, wie sie ein totalitäre Herrschaftssysteme einräumen;

bei ihm wohnt das Licht. (Dan 2,20-22) „Du hast bewirkt, was damals war und auch was vorher und später geschah. Doch auch was jetzt geschieht und noch kommen wird, hast du erdacht, und es ist eingetroffen, was du geplant hast. Deine Beschlüsse standen da und sagten: Hier sind wir! Denn alle deine Wege sind schon gebahnt, und dein Gericht ist eine beschlossene Sache.“ (Jdt 9,5f)
¹⁶ „Denkt daran, was früher galt, in uralten Zeiten: Ich bin Gott, und sonst niemand, ich bin Gott, und niemand ist wie ich. Ich habe von Anfang an die Zukunft verkündet und lange vorher gesagt, was erst geschehen sollte. Ich sage, mein Plan steht fest, und alles, was ich will, führe ich aus. Ich habe aus dem Osten einen Adler gerufen, aus einem fernen Land rief ich den Mann, den ich brauchte für meinen Plan. Ich habe es gesagt, und ich lasse es kommen. Ich habe es geplant, und ich führe es aus. Hört auf mich, ihr Verzagten, denen das Heil noch fern ist. Ich selbst bringe euch das Heil, es ist nicht mehr fern; meine Hilfe verzögert sich nicht. Ich bringe Hilfe für Zion und verleihe Israel meine strahlende Pracht.“ (Jes 46,9-13)

¹⁷ Inst. 1,16,2.6. Vgl. Hermann DEUSER, *Vorsehung I. Systematisch-theologisch*, in: TRE XXX, 302-323, hier. 308.

eine Freiheit, die das autonome Subjekt der neuzeitlich-modernen Emanzipationsgeschichte nicht als die seine erkennen kann. Im Wesentlichen ist es diese Freiheitsgeschichte - sie ist eine Geschichte der Selbstbefreiung als Entdeckung autonomer Freiheit -, in der sich auch die unterschiedlichen ökonomischen, gesellschaftlich-politischen und religiösen Ent-Sicherungen der Neuzeit und Moderne zu einer zusammenhängenden Entwicklung koordinieren.

Die Geschichte der Entdeckung des Subjekts - als die emblematische Geschichte des Projekts Moderne - wird von ihren einerseits reaktionären, andererseits postmodernen Feinden gern als Geschichte der Machtergreifung inszeniert und verdammt. Sie ist aber im Gegenteil eine Geschichte des Auszugs aus dem Paradigma der Macht. Dieser Exodus ist noch bei weitem nicht abgeschlossen: Noch auf lange Zeit dürfte das moderne Subjekt unter dem Trauma der langen, menscheitsgeschichtlich prägenden Geschichte des macht-(und ohnmacht-)bestimmten Kampfs ums Überleben stehen, als dass es frei schon als „Zweck in sich selbst“ (Immanuel Kant) sich realisieren könnte. Der Ursprungsmythos des modernen Subjekts ist deswegen weniger Thomas Hobbes' Leviathan als vielmehr Pico della Mirandas Rede von der Würde des Menschen (1486/87): Pico sieht diese nämlich nicht in einer Stärke, Souveränität, Kompetenz, Macht bestehen, sondern in der radikalen Schwäche des Menschen, im Unterschied zu allen anderen Lebewesen unbestimmt zu sein: weder geschützt noch auch eingegrenzt durch eine Wesensbestimmung - außer durch die, sich selbst bestimmen zu müssen. Die Freiheitswürde des Menschen liegt also nicht in einer Mächtigkeit begründet, sondern in einer Schwäche: Die Ent-Sicherung steht am Anfang der Neuzeit.

Dieser Mensch verwirklicht sich nicht in einer autarken Hervorbringung seiner Subjektivität, sondern in deren Anerkanntwerden durch Andere. Gegenstand solcher Anerkennung ist keine Leistung und auch keine Eigenschaft, sondern die Unvertretbarkeit des Menschen in seiner Subjekthaftigkeit und die Unbedingtheit seiner Würde. Es entspricht der Logik solchen Anerkennens, dass es nicht prätendiert, für die Würde des anerkannten Subjekts aufzukommen; es räumt diesem nur ein, sich als das zu verwirklichen, was es prinzipiell ist. Die Anerkennung durch den Anderen, die weder auf Leistung noch auf Eigenschaft anspricht und deswegen weder

durch das eine noch durch das andere erwirtschaftet, ‚verdient‘ werden kann, spannt den Entfaltungsraum auf, in dem ein Mensch sich verwirklichen kann. Angewiesen auf Anerkennung, kann das neuzeitlich-moderne Subjekt sich nicht durch den Ausbau einer Position souveränen Selbstbesitzes seiner versichern, sondern nur, indem es sich auf die scheinbare Schwäche einlässt, des Anderen zu bedürfen. Diese Struktur-dynamik wechselseitiger Anerkennung verwirklichen wir real nur defizitär, deformiert, depraviert, und auch wenn unverletzt, so doch jedenfalls in den Grenzen unserer Endlichkeit und deswegen höchst relativ. Wir leben aber, ob nun gut oder schlecht, ob gelingend oder scheiternd, ob in vollen Zügen oder in diätetischer Zurückhaltung, stets nicht relativ, sondern sozusagen absolut: Wir beanspruchen damit, bei aller Endlichkeit unserer Existenz, ein absolutes Anerkennungsverhältnis. Es ist eben dieses absolute, das heißt von allen Bedingungen abgelöste und durch nichts als durch sich selbst begründete Anerkennungsgeschehen, das im biblischen Schöpfungsgedanken zum Ausdruck gebracht wird. Die Unbedingtheit der Anerkennung der Welt und des Menschen durch Gott fällt mit ihrer Verwirklichung zusammen: Dies wird durch die biblische Schöpfungslehre festgehalten; in diesem Verständnis widerspricht der Gedanke von einer creatio ex nihilo biblischem Schöpfungsdenken auch nicht, sondern präzisiert es. Denn „aus nichts“ die Welt und den Menschen schaffen, heißt sie zu wollen, ohne dies an eine Bedingung, einen Zweck zu binden, sie vielmehr um ihrer selbst willen zu wollen, und dies auch noch in hervorbringender, schöpferischer Absolutheit. Der Existenzgrund von Welt und Mensch ist dann nichts anderes als der freie Selbstentschluss Gottes. Aus ihm heraus, ohne dass dem noch etwas anderes vorausginge, „will“ Gott die Schöpfung. Gottes „Ja“ zur Schöpfung, seine unbedingte Anerkennung der Schöpfung, seine schöpferische Liebe zu ihr - all dies kann synonym verstanden werden — ist der Grund, aus dem heraus Welt und Mensch existieren. Biblische Schöpfungslehre ist also in erster Linie eine Theologie der fundamentalen Anerkennung des Werts und der Würde der Welt als Schöpfung - und nicht kosmologische Spekulation über ihre reale Entstehung.

Das biblische Schöpfungsethos geht dabei über eine religiöse Rechtfertigung der Men-

schenwürde und der Menschenrechte hinaus. Es eröffnet eine Perspektive auf Welt und Menschen, in der sie immer schon, vorgängig zu aller Bewertung und Beanspruchung, im Licht eines unbedingten Anerkanntseins und eines unverlierbaren Gewolltseins stehen. Dieses positive Vorzeichen, unter das jeder Mensch als Geschöpf Gottes gestellt ist, ist schlechterdings unverlierbar. Es kann unbeansprucht bleiben oder ausdrücklich zurückgewiesen werden, aber Gott nimmt es nicht zurück. In dieser schöpfungstheologischen Perspektive ist ein jeder Mensch als unbedingt - also etwa auch vorab zu meiner Begegnung mit ihm, meiner Erfahrung mit ihm, vorab schließlich zu meinem (unvermeidlichen) Urteil über ihn - gewollt zu betrachten. Dieses Gewolltsein, diese Anerkenntnis des Anderen ist durch mein oder der Gesellschaft Urteil über ihn nicht brechbar. Es ist auch durch sein eigenes Urteil über sich selbst nicht annihilierbar. Denn es unterliegt nicht unserer - weder meiner noch seiner noch auch der Gesellschaft - Verfügung. Die Glaubensperspektive hält daran fest und macht geltend, dass dieses absolute Anerkennungsverhältnis keine Idee ist - wenn es auch durchdacht zu werden verdient -, sondern allererst einer Beziehung entspringt, die Gott gestiftet hat. Für den Glauben heißt dies, dass diese Anerkennung realitätsvermittelt ist. Gerade deswegen ‚realisiert‘ sie sich in den konkreten Beziehungen und Verhältnissen der Menschen (vgl. Mt 25).

Das unbedingte Anerkanntsein der Menschen durch Gott in den konkreten personalen Beziehungen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu aktualisieren kann auch bedeuten, es gegen herrschende gesellschaftliche Strukturen, aber auch gegen personale Prägungen, geltend zu machen. Darin mag eine prophetische Aufgabe für die Vermittlerinnen und Vermittler der christlichen Glaubensbotschaft liegen. Diese Aufgabe besteht in unserem Zusammenhang darin, daran zu erinnern, dass personale und gesellschaftliche Sicherheit nicht unter Übersprung oder durch systematische Ausschaltung der Subjektinstanz der Menschen gewonnen werden kann, sondern nur durch die unbedingte Anerkennung der Menschen in ihrer unververtretbaren Subjektivität. Solche Anerkennung ist schon im Ansatz nicht exkludierend, sondern integrierend. Die in der Anerkennung enthaltene Einladung adressiert sich dabei nicht an ei-

nen unterwerfungs- oder anpassungswilligen Menschen, sondern an den, der unverrechenbar Subjekt ist. Diese einladende Anerkennung traut ihm deswegen zu, Mensch zu sein, in allen Situationen zu seinem Menschsein aufbrechen zu können. Indem sie ihm dies zutraut, erschließt sie ihm, etwa in Situationen der Schuld, vielleicht neu die Möglichkeit, nach seinem Menschsein zu greifen. Angesichts der Ausweglosigkeit, in die hinein Menschen sich selbst verschließen können oder durch gewisse gesellschaftliche Strukturen hineinverschlossen werden - ausgeschlossen von ihrem Menschsein -, mögen solche christlichen Praxen der Anerkennung Räume für das Gegenwärtigwerden der Gnade Gottes aufschließen.

Die prophetische Praxis der Anerkennung repräsentiert zugleich die Notwendigkeit der Aufmerksamkeit für und der Arbeit an anerkennungsorientierten Strukturen und Institutionen der Gesellschaft. Paul Ricoeur hat etwa darauf hingewiesen, dass eine anerkennungsorientierte Rechtskultur den Delinquenten Nachsicht schuldet - nicht als Gnadenakt, sondern als alle Verfahren prägende Respektierung seiner Subjekthaftigkeit, die somit auch gegen ihn selbst, wenn und insofern er schuldig geworden ist, geltend gemacht wird.

Friedrich Nietzsche hat in einem seiner essayistischen Aphorismen, die er zwar zu verschiedenen Büchern gebündelt hat, die aber das bevorzugte Genre durch sein Gesamtwerk hindurch darstellen.¹⁸ Je mehr Menschsein möglich ist, desto Mehr Sicherheit realisiert sich - oder: desto weniger muss auf Sicherheit geachtet werden. Das Prinzip, aus dem Kriterien zur Unterscheidung legitimer von pathologisierten Sicherheitsbedürfnissen abgeleitet werden können, ist demnach das Subjektivitätsprinzip. Es kommt im Gedanken und in der Praxis der Anerkennung zur Geltung. Die theologische Einholung der Anerkennung führt

¹⁸ „So wird eine Gesellschaft, in welcher fortwährend hart gearbeitet wird, mehr Sicherheit haben: und die Sicherheit betet man jetzt als die obere Gottheit an. - Und nun! Entsetzen! Gerade der ‚Arbeiter‘ ist gefährlich geworden! Es wimmelt von ‚gefährlichen Individuen‘! Und hinter ihnen die Gefahr der Gefahren - das Individuum!“ Friedrich Nietzsche, Morgenröthe, Aphorismus 173 („Die Lobredner der Arbeit“), in: KSA 111, 154.

zu einer Herauslösung des Schöpfungsdenkens aus dem Paradigma der Macht.

Bundesministeriums der Justiz
Pressemitteilung vom 02.12.2010

Sicherungsverwahrung: Breite Unterstützung für Neuordnung

Zu der heute vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuordnung der Sicherungsverwahrung erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

Der Bundestag hat heute das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung mit den Stimmen von Union, FDP und SPD verabschiedet. Die breite parlamentarische Mehrheit für die erste große Reform seit 1970 ist keine Selbstverständlichkeit. Sie entspricht der Unterstützung bei denjenigen, die tagtäglich mit dem Gesetz umgehen - unter anderem unterstützt der Deutsche Richterbund ausdrücklich die Reform, insbesondere den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Die rechtsstaatlich umstrittene nachträgliche Sicherungsverwahrung ist nun weitgehend abgeschafft. Dafür wird vor allem die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeweitet. Dadurch können notorisch gefährliche Schwerverbrecher künftig bei der Verurteilung besser erfasst werden. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wird einen zusätzlichen Druck auf den Straftäter entfalten, damit dieser während der Haftzeit aktiv an seiner Resozialisierung mitwirkt und zum Beispiel eine therapeutische Behandlung wahrnimmt.

Die Neuordnung soll wie ein Filter wirken, damit ausschließlich gefährliche Täter zum Schutz der Bevölkerung in Sicherungsverwahrung kommen. Die Präventiv- und die Filterfunktion der Sicherungsverwahrung werden gestärkt, gleichzeitig wird die Sicherungsverwahrung aber rechtsstaatliche Ausnahme und künftig wieder das letzte Mittel der Kriminalpolitik sein.

Im Zentrum steht der Schutz von Leib und Leben - Serienbetrüger, Diebe oder Urkundenfälscher

sind kein Fall für die Sicherungsverwahrung. Der Reformvorschlag der Koalition sah bereits eine deutliche Beschränkung der Straftaten vor, die Anlass für eine Sicherungsverwahrung sein können. Zum Abschluss des parlamentarischen Verfahrens ist der Straftatenkatalog noch präziser gefasst worden, so dass nun eindeutig klargestellt ist: Reine Vermögensdelikte sind künftig kein Anlass mehr für die Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Seit 1998 ist das Recht der Sicherungsverwahrung zehn Mal geändert worden, oft hektisch und einzelfallbezogen. Die Sicherungsverwahrung war zum Schluss ein kaum noch zu überschauendes Stückwerk. Das hat den Gesetzesanwendern, den Staatsanwälten und Richtern, aber auch den Bewährungshelfern und Gefängnispsychologen die Arbeit immer schwerer gemacht.

Die grundlegende Neuordnung der Sicherungsverwahrung wird ergänzt durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie durch ein neues Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter. Das Therapieunterbringungsgesetz kann künftig für die Fälle angewendet werden, die infolge des seit dem 10. Mai 2010 rechtskräftigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden oder werden. Unter den Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist es künftig in Einzelfällen möglich, psychisch gestörte und weiterhin gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter nach doppelter Begutachtung in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, um sie dort zu therapieren.

Zum Hintergrund:

Das Recht der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b Strafgesetzbuch - StGB) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen gefährlichen Straftätern nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin die Freiheit entzogen werden darf. In Umsetzung des Koalitionsvertrags beruht die Neukonzeption der Sicherungsverwahrung auf drei Säulen, nämlich:

1. der Konsolidierung der primären SV (§ 66 StGB);
2. dem Ausbau der vorbehaltenen SV (§ 66a StGB);
3. der weitgehenden Abschaffung der nachträglichen SV (§ 66b StGB).

Diese Änderungen stehen in einer engen Beziehung zueinander. Erst die Konsolidierung der primären und vor allem der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schaffen den notwendigen Spielraum, um die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung weitgehend abschaffen zu können, ohne dadurch den notwendigen und angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu beeinträchtigen. Konkret bedeutet die "Konsolidierung" der Sicherungsverwahrung, dass sich diese zukünftig auf die wirklich schwerwiegenden Straftaten konzentrieren wird. Zukünftig werden reine Vermögensdelikte im weitesten Sinne wie Diebstahls- und Betrugsdelikte, aber auch Urkundsdelikte vollständig aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausgenommen. Möglich bleibt die Sicherungsverwahrung nur noch bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit sowie bei schweren Raub- und Erpressungsdelikten, schweren gemeingefährlichen Taten (insbesondere Brandstiftung) und schweren Staatsschutzdelikten sowie bei schweren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Völkerstrafgesetzbuch. Gleichzeitig wird die sogenannte Rückfallverjährung bei Sexualdelikten verlängert, also der Zeitraum, in dem frühere Taten des Verurteilten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden können. Der Bundestag hat diese Frist, die nach dem Gesetzentwurf bereits auf 10 Jahre verdoppelt werden sollte, auf 15 Jahre verlängert.

Der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung besteht vor allem darin, dass sich zukünftig auch bei schwer straffälligen Ersttätern, also insbesondere Gewalt- oder Sexualverbrechern mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, das Gericht die Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten kann. Für die Anordnung des Vorbehalts genügt es, dass der Täter nach Überzeugung des Gerichts zumindest wahrscheinlich gefährlich ist. Es hat dann vor dem

Ende des Strafvollzugs abschließend zu prüfen, ob der Verurteilte als gefährlich einzustufen ist und es daher der Anordnung der Sicherungsverwahrung bedarf. Der Bundestag hat sich darauf verständigt, den Vorbehalt nicht automatisch mit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erlöschen zu lassen. So kann verhindert werden, dass die Gerichte über Gebühr von einer solchen Bewährung absehen, nur weil sie den unwiderflichen Verlust des Vorbehalts fürchten. Der Verurteilte erhält damit die Möglichkeit, durch ein beanstandungsfreies Leben in Freiheit sich die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung zu sichern. Muss hingegen aufgrund eines Bewährungsversagens die Strafaussetzung widerrufen werden, kann die Sicherungsverwahrung doch noch angeordnet werden.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird weitgehend abgeschafft. Sie hat in der Vergangenheit mehr Probleme verursacht als gelöst. Zum einen gab es aufgrund der notwendigen hohen Voraussetzungen für deren Anordnung in der Praxis kaum Fälle, in denen sie tatsächlich eingriff. Zum anderen werden ihre negativen Auswirkungen auf den Strafvollzug kritisiert, da zahlreiche Strafgefangene unter genereller Beobachtung standen, ob sie nicht Kandidaten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung seien und so notwendige Resozialisierungsmaßnahmen eher erschwert wurden. Schließlich mehren sich die Stimmen, die generelle Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erheben.

Die Änderungen sollen nur für "Neufälle" (also nach Inkrafttreten der Neuregelung begangene Anlasstaten) bei gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden Rechtslage für "Altfälle" gelten. Dadurch lassen sich von vornherein Rückwirkungsprobleme vermeiden, die insbesondere dadurch entstehen können, dass nach Ansicht des EGMR die derzeit vollzogene Sicherungsverwahrung als Strafe im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 EMRK anzusehen ist. Neben diesen Änderungen im Recht der Sicherungsverwahrung werden die Regelungen zur Führungsaufsicht maßvoll ergänzt. Die Möglichkeiten einer intensiven Betreuung und Überwachung von weiterhin rückfallgefährdeten, aber in die Freiheit zu entlassenden Straftätern werden ausgebaut. Ins-

besondere wird das Instrument einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung eingeführt, mit dem zum Beispiel die Einhaltung von Weisungen, sich bestimmten Orten wie Kindergärten oder Schulen nicht zu nähern, besser kontrolliert werden kann. Zudem soll die Möglichkeit ausgedehnt werden, die Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern.

Die Führungsaufsicht kann jedoch trotz dieser Maßnahmen weder therapeutische Möglichkeiten noch die Sicherheit der Allgemeinheit in gleichem Maße gewährleisten wie eine Unterbringung. Mit dem "Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)" wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die infolge des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden oder bereits entlassenen Straftäter in einer geschlossenen Einrichtung zu therapieren und zu behandeln, soweit dies nach den Vorgaben des Verfassungsrechts und der EMRK rechtlich zulässig und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Zentrale Voraussetzung für die Anordnung der Therapieunterbringung soll das Vorliegen einer psychischen Störung und einer daraus resultierenden hohen Gefährlichkeit der betroffenen Person sein. Der EGMR hat deutlich gemacht, dass auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters eine derartige Unterbringung nicht ausschließt. In diesem Sinne ist auch der Begriff der "psychischen Störung" zu verstehen, der sich zugleich an die Begriffswahl der heute in der Psychiatrie genutzten Diagnoseklassifikationssysteme anlehnt. Soziale Abweichungen oder soziale Konflikte allein, ohne persönliche Beeinträchtigungen der betroffenen Person, werden danach nicht als eine psychische Störung bezeichnet. Spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle hingegen können sich als psychische Störung darstellen.

Das Vorliegen einer psychischen Störung allein reicht jedoch für die Anordnung der Therapieunterbringung nicht aus. Vielmehr muss eine Gesamtwürdigung ergeben, dass die betroffene Person infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen beeinträchtigt. Die Gefährlichkeit der betroffenen Person muss im Sinne einer Kausalität auf der psy-

chischen Störung beruhen. Grundlage der Gefährlichkeitsprognose ist eine Gesamtwürdigung, die die Persönlichkeit der betroffenen Person, also insbesondere ihre psychische Störung einbezieht, aber auch das - vor allem kriminelle - Vorleben und die aktuellen Lebensverhältnisse. Bei bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen wird im Rahmen der Gesamtwürdigung das Verhalten seit der Entlassung besonders zu berücksichtigen sein, da ein Leben in Freiheit deutlich mehr Raum für die Beeinträchtigung von Rechtsgütern Dritter lässt als ein solches in der Sicherungsverwahrung.

Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Sie muss etwas grundlegend anderes sein als Strafhaft oder Sicherungsverwahrung, um den Anforderungen der EMRK gerecht zu werden. Im Vordergrund muss die Behandlung stehen, die darauf ausgerichtet sein muss, die betroffene Person möglichst schnell entlassen zu können. Neben den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Therapieunterbringung regelt das neue Gesetz auch das Verfahren. Dafür gelten - abgesehen von einigen Besonderheiten - die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. Nach diesen Regeln richtet sich auch der umfangreiche garantierte Rechtsschutz der Betroffenen. Mit der Anordnung der Therapieunterbringung werden die Zivilkammern bei den Landgerichten betraut.

Nachrichten / Infos / Termine

Neue Bücher



Goldenstein, Johannes (Hrsg.): Sicherungsverwahrung. Auf schmalen Grat zwischen >Prävention und Freiheit [Loccumer Protokolle 63/09], Rehburg-Loccum 2010, 264 S., 14,00 EUR.

Die vorliegende Schrift ist eine Dokumentation der Diskussionsbeiträge der Tagung der Evangelischen Akademie Loccum zum Thema Sicherungsverwahrung vom 19. bis 21. Oktober 2010 und sammelt neben den Vorträgen auch die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Sichtweisen der eingeladenen Experten beleuchten historische, rechtliche, ethische und auch vollzugspraktische Aspekte der Sicherungsverwahrung.



Bartsch, Tillmann: Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Nomos-Verlag Baden-Baden 2010, 391 S., 99,00 EUR.

Dr. Tillmann Bartsch war Fachreferent bei unserer letzten Bundeskonferenz in Trier 2010 (vgl. sein Referat in dieser Ausgabe der MITTEILUNGEN). Die mit dem Promotionspreis 2009 der Juristischen Studiengemeinschaft Gießen e.V. ausgezeichnete Schrift dürfte wohl die z.Zt. umfangreichste und aktuellste juristische Arbeit zum Thema sein und bezieht sich auch noch auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung.

Bartsch untersucht die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in der Praxis, ob die aus den Grundrechten abgeleiteten Vorgaben des BVerfG im Urteil zum Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung in der Vollzugspraxis umgesetzt werden, die Sicherungsverwahrung von den Betroffenen - wie häufig behauptet - als Fortsetzung bzw. Verlängerung der Strafe empfunden wird und welche Auswirkungen die zahlreichen Gesetzesverschärfungen seit 1998 auf den Vollzug haben.

Besonders interessant ist die Skizzierung eines Reformvorschlages für die Vorschriften über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach einer vorausgegangenen detaillierten, historischen und umfangreich empirischen Untersuchung. Bartsch schlägt das Modell einer „einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ vor. Die Vorteile seien neben einer Vereinheitlichung vor allem die Reduzierung des Kreises potentiell betroffener Gefangener (u.a. durch den Ausschluss von Vermögensdelikten aus dieser Gruppe) und die Möglichkeit während des Strafvollzuges auf die Vermeidung der Maßregelvollstreckung hinzuwirken. Eine solche „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ findet sich auch in der am 02.12.2010 vom

Bundestag beschlossenen Neuordnung der Sicherungsverwahrung.



Bögemann, H., Keppler, K., Stöver H. (Hrsg.): Gesundheit im Gefängnis. Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen, Juventa-Verlag Weinheim 2010, 248S., 24,00 EUR.

Es geht in dieser Aufsatzsammlung nicht nur um die Gesundheit der Gefangenen, sondern auch um die der

Bediensteten. Beleuchtet werden Fragen nach der ärztlichen Ethik im Gefängnis ebenso wie die Entwicklung von der reinen Versorgung zu einer Gesundheitsförderung und präventiven Praxis für beide Gruppen, welche beide von den Gefängnisinmanenten Gesundheitsrisiken betroffen sind: Freiheitsentzug, hohe Belegungsdichte, geschlossene Räume, Unselbstständigkeit bedingen Stress und Gewalt, Bewegungsarmut, Langeweile und Perspektivlosigkeit. Dazu kommen Risiken durch Infektionskrankheiten, TBC, Sucht, psychische und psychiatrische Probleme, Suizidgefährdungen, exzessiver Kaffee- und Nikotinkonsum...

Interessant ist, dass im Beitrag von Heiner Bögemann über posttraumatische Belastungsstörungen bei Beschäftigten im Justizvollzug im Rahmen seiner empirischen Untersuchung die Seelsorger als die von Bediensteten an erster Stelle nach ihren Kollegen benannte Gruppe genannt werden, an die sie sich im Falle einer PTBS wenden würden, im Ernstfall dies aber tatsächlich nur 6 % der Betroffenen taten.

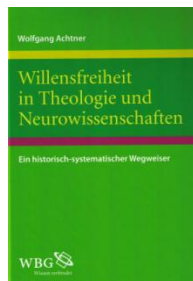
Trotzdem werden auch an anderer Stelle die Seelsorger in der Gruppe der interessierten Beschäftigten im Vollzug wahrgenommen, die sich überhaupt mit der Thematik Gesundheitsförderung auseinandersetzen. Vielleicht ein Ansporn für unsere Berufsgruppe auch in diesem Bereich weiter aufmerksam für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen im Vollzug und für uns selbst zu bleiben.



Legat, Maria-Rebecca: Ältere Menschen und Sterbenskranke im Strafvollzug. Eine rechtsstaatliche Analyse des Vollzugsalltags von Gefangenen mit besonderem Pflegebedarf, Peter Lang-Verlag Frankfurt a.M. u.a. 2009 [Grundlagen Gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 3], 208 S., 39,00 EUR.

In ihrer Dissertationsarbeit nähert sich Maria-Rebecca Legat in dreifacher Weise dem Thema: Nach einer Analyse der Situation *älterer Menschen im Strafvollzug* aus soziologischer, psychologischer und kriminologischer Sicht inklusive der Thematik Alterskriminalität, folgt eine Betrachtung der Problematik *sterbenskranker Menschen im Vollzug* aus medizinischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung AIDS-Erkrankter im Vollzug. Im dritten Teil wird nach Lösungen aufgrund der *Herausforderungen an den Strafvollzug* gesucht. Neben den juristischen Möglichkeiten von Haftverkürzungen, Lockerungen, Gnadenent-

scheiden etc. werden vor allem Forderungen nach einer kreativeren Ausgestaltung der Haftzeit mit Möglichkeiten zur musikalischen, künstlerischen oder schriftstellerischen Betätigung der betroffenen Inhaftierten gestellt. Für die uns als Seelsorger zunehmend mehr treffenden Fragestellungen humanen Umgangs mit alten und sterbenden Inhaftierten, bietet diese Arbeit eine gute erste Orientierungshilfe.



Achnner, Wolfgang: Willensfreiheit in Theologie und Neurowissenschaften. Ein historisch-systematischer Wegweiser, WBG Darmstadt 2010, 288 S., 59,90 EUR

Die Diskussion zwischen Theologie und Neurowissenschaft um die Frage der Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und damit letztendlich auch der

Schuldfähigkeit des Menschen begleitete uns bereits gelegentlich durch einige Studientage unserer Konferenz.

Mit der nun vorliegenden Arbeit liegt eine sehr umfassende systematische und historische Zusammenfassung des Willensbegriffs in seiner Entwicklung von der antiken Philosophie bis zur aktuellen Hirnforschung und Neurowissenschaft für die vertiefende wissenschaftlichen Lektüre vor. Der systematische Theologe an der Universität Gießen vergleicht die von ihm in vier Kategorien (liberum arbitrium, Nominalismus, Mystik, Rechtfertigung) typologisierten theologischen Modelle von Willensfreiheit mit den aktuell zentralen Positionen aus Psychologie und Neurowissenschaft und führt diese zu einem „dynamisch-personellen Modell von Willensfreiheit“ zusammen.

Neue MITTEILUNGEN-Redaktion gesucht!

Liebe Kolleginnen und Kollegen in der Gefängnisseelsorge,

meine Verantwortung für die Redaktion der MITTEILUNGEN läuft zum 31.12.2010 ab, nachdem ich diese Aufgabe vorübergehend für zwei Jahre übernommen habe.

Ich danke allen Leserinnen und Lesern für Ihr Interesse und den Autorinnen und Autoren für die Bereitstellung ihrer Artikel, Beiträge und Fotos und hoffe auf eine schnelle Nachfolgeregelung für die zukünftige Redaktionsarbeit.

Interessenten mögen sich bitte an unseren Vorsitzenden Heinz-Bernd Wolters wenden.

Ihr und Euer
Richard Raming

Impressum

Die „Mitteilungen“ sind die Mitgliederzeitschrift der Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erscheinen halbjährlich.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei.

REDAKTION (bis 31.12.2010):

Pastoralreferent Richard Raming
Katholische Gefängnisseelsorge Hamburg
Martinistraße 42
20251 Hamburg
Telefon/Fax: 040-475534
E-Mail: raming@gmx.de

Kontakt zur Konferenz

Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland

Frau Berna Terborg
Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth
Clemenswerth 1, 49751 Sögel
Tel.: 05952 – 207-201
Fax: 05952 – 207-207
E-Mail: b.terborg@marstall-clemenswerth.de
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Kontoverbindung der Konferenz:

Volksbank Südheide eG, BLZ 257 916 35
Kontonummer: 360 245 5400

Impressionen der Studientagung 2010 in Trier



Fotos: Wolfgang Mayer